

# WEGWEISER

zur Unterstützung von Flüchtlingen  
und Geduldeten im Land Brandenburg



# WEGWEISER

# Impressum



Flüchtlingsrat Brandenburg  
Rudolf- Breitscheid- Str. 164  
14482 Potsdam

Tel./Fax: 0331- 716 499  
info@fluechtlingsrat-brandenburg.de  
www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

**Redaktion:** Gabriela Jaschke,  
Rechtsanwältin Regina Götz,  
Rechtsanwältin Lena Stehle

**Druck:** Hinkelstein-Druck Berlin  
**Gestaltung:** Peer Neumann

**Achtung: Stand September 2014!**  
Dieser Wegweiser dient einer ersten  
Orientierung, nicht der fundierten  
rechtlichen Beratung. Denn Gesetze  
und Verordnungen ändern sich.



Die Herausgabe dieser Broschüre  
wurde gefördert durch die  
Integrationsbeauftragte Brandenburg

# Inhalt

## Teil A:

### Asylrecht

|                                                                                                       |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Das Asylverfahren</b>                                                                           | <b>05</b> |
| 1.1. Anerkennung als Asylberechtigter oder<br>Flüchtling im Sinne der Genfer<br>Flüchtlingskonvention |           |
| 1.2. Häufige Fluchtursachen                                                                           |           |
| 1.3. Voraussetzungen für Abschiebungsschutz                                                           |           |
| <b>2. Gang des Asylverfahrens</b>                                                                     | <b>08</b> |
| 2.1 Die Asylantragstellung                                                                            |           |
| 2.2 Das Verteilungsverfahren                                                                          |           |
| 2.3 Die vorbereitende Anhörung zu den<br>persönlichen Daten und zum Fluchtweg                         |           |
| 2.4 Die Anhörung zu den Asylgründen                                                                   |           |
| 2.4.1 Vor der Anhörung                                                                                |           |
| 2.4.2 Während der Anhörung                                                                            |           |
| 2.4.3 Nach der Anhörung                                                                               |           |
| <b>3. Der Bescheid des Bundesamtes</b>                                                                | <b>12</b> |
| 3.1. Unzulässiger Asylantrag -<br>die Dublin III Verordnung                                           |           |
| 3.2. Anerkennung als Asylberechtigter<br>oder Flüchtling                                              |           |
| 3.3. Subsidiärer Schutz (§4 AsylVfG) oder<br>Abschiebeverbote (§60 Abs. 5 oder<br>7 Satz 1 AufenthG)  |           |
| 3.4. Vollständige Ablehnung                                                                           |           |
| 3.5. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“                                                       |           |
| <b>4. Das Gerichtsverfahren</b>                                                                       | <b>16</b> |
| <b>5. Der Asylfolgeantrag</b>                                                                         | <b>18</b> |
| <b>6. Kosten einer anwaltlichen Vertretung</b>                                                        | <b>18</b> |

## Teil B:

### Duldung/Grenzübertrittsbescheinigung und Aufenthaltsverfestigung

|                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Grundlagen</b>                                                      | <b>20</b> |
| <b>2. Die verschiedenen Formen einer Duldung</b>                          | <b>20</b> |
| 2.1. Die Anspruchsuldung                                                  |           |
| 2.2. Die Zeugenduldung                                                    |           |
| 2.3. Die Ermessensuldung                                                  |           |
| 2.4. Duldung wegen eines Abschiebestopps<br>durch die Länderinnenminister |           |
| <b>3. Gültigkeit der Duldung</b>                                          | <b>21</b> |
| <b>4. Aufenthaltsverfestigung: §25 Abs. 5 AufenthG</b>                    | <b>21</b> |

## Teil C:

### Soziale Rechte während des Asylverfahrens

|                                                                 |           |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Verteilung und Unterbringung<br/>in Brandenburg</b>       | <b>24</b> |
| 1.1. Gemeinschaftsunterkünfte in<br>Brandenburg                 |           |
| 1.2. Umverteilung in eine andere<br>Gemeinschaftsunterkunft     |           |
| 1.3. Antrag auf Wohnungsunterbringung                           |           |
| 1.4. Die Residenzpflicht                                        |           |
| 1.4.1. Aufenthaltsbereich und<br>Verlassenserlaubnis            |           |
| 1.4.2. Strafen bei Verletzung der<br>Residenzpflicht            |           |
| <b>2. Leistungen zum Lebensunterhalt</b>                        | <b>28</b> |
| 2.1. Allgemeine Leistungen                                      |           |
| 2.2. Leistungskürzungen                                         |           |
| 2.3. Höhere Leistungen nach<br>48 Monaten nach §2AsylbLG        |           |
| 2.4. Anrechenbares Einkommen                                    |           |
| <b>3. Medizinische Versorgung</b>                               | <b>30</b> |
| 3.1. Eingeschränkte Leistungen                                  |           |
| 3.2. Kostenübernahme                                            |           |
| <b>4. Schwangerschaft und Geburt</b>                            | <b>31</b> |
| 4.1. Leistungen bei Schwangerschaft<br>und Stillzeit            |           |
| 4.2. Leistungen für das Baby                                    |           |
| 4.3. Geburtsurkunden                                            |           |
| <b>5. Besonders Schutzbedürftige</b>                            | <b>32</b> |
| <b>6. Unbegleitete minderjährige<br/>Flüchtlinge</b>            | <b>33</b> |
| <b>7. Arbeit, Ausbildung, Studium und<br/>Integrationskurse</b> | <b>34</b> |
| 7.1. Arbeitserlaubnis                                           |           |
| 7.2. Ausbildung und Freiwilligendienste                         |           |
| 7.3. Selbstständige Tätigkeit                                   |           |
| 7.4. „Gemeinnützige Arbeit“                                     |           |
| 7.5. Studium                                                    |           |
| 7.6. Integrationskurse und<br>berufsbezogene Sprachkurse        |           |
| <b>8. Schule/Kindertagesstätte</b>                              | <b>38</b> |
| 8.1. Kindertagesstätte                                          |           |
| 8.2. Schule                                                     |           |
| 8.3. Bildungs- und Teilhabepaket                                |           |

## Teil D:

### Ehe/Lebenspartnerschaft und Familie

|                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Eheschließung im Ausland oder Konsulat</b>                       | <b>40</b> |
| <b>2. Eheschließung in Deutschland</b>                                 | <b>40</b> |
| <b>3. Folgen einer Scheidung/Aufhebung der<br/>Lebenspartnerschaft</b> | <b>41</b> |

## Teil E:

### Möglichkeiten nach Ausschöpfung aller rechtlichen Schritte

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| <b>1. Härtefallregelung</b> | <b>44</b> |
| <b>2. Kirchenasyl</b>       | <b>46</b> |
| <b>3. Petitionen</b>        | <b>46</b> |

## Teil F:

### Abschiebehaft

|                                             |           |
|---------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Personenkreis und Voraussetzungen</b> | <b>48</b> |
| <b>2. Beschwerde gegen die Haft</b>         | <b>48</b> |
| <b>3. Hilfe in der Haft</b>                 | <b>49</b> |

## Musterbriefe:

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| <b>I. Asylverfahren</b>     | <b>50</b> |
| <b>II. Dublin-Verfahren</b> | <b>51</b> |

# Einleitung

---

Dieser Wegweiser richtet sich an Ehrenamtliche und Aktivisten bzw. Aktivistinnen in der Flüchtlingsarbeit. Er soll einerseits helfen, die rechtliche Situation der einzelnen Flüchtlinge zu verstehen, andererseits bei den vielen alltäglichen Problemen im Umgang mit den – häufig nicht wohlwollenden – Behörden Handlungsmöglichkeiten eröffnen.

Die rechtliche Situation ist komplex. Dies in einer verständlichen Sprache zum Ausdruck zu bringen ist schwierig. Außerdem ist die Zahl der möglichen Probleme so groß, dass wir sicherlich nicht für jede Problematik eine genaue Handlungsanweisung geben können. Diese Broschüre kann eine anwaltliche Beratung oder Vertretung nicht ersetzen, sondern stellt nur einen Teil der Möglichkeiten dar. Es ist uns aber bewusst, dass wenige Flüchtlinge die Möglichkeit haben, sich wegen jeder Angelegenheit, bei der es nötig wäre, anwaltlich vertreten zu lassen. Insofern stellt dieser Wegweiser einen Versuch dar, zumindest ein Verständnis für die rechtliche Situation zu entwickeln und Handlungsmöglichkeiten zu zeigen.

Die meisten Flüchtlinge sind vor allem anfangs auf Unterstützung angewiesen. Bei dieser Unterstützung erfahren die Unterstützer häufig viele intime Details aus dem Leben der Flüchtlinge. Es ist wichtig, daran zu denken, dass es sich dabei sehr oft um sehr intime Informationen handelt. Sollten Sie Unterlagen von Flüchtlingen in die Hand bekommen, denken Sie daran, diese vertraulich zu behandeln und nur mit Einverständnis der Betroffenen weiterzugeben bzw. nur an Stellen, denen sie auch zugänglich sein sollten. Es ist immer möglich, dass Sie Kenntnis von Umständen haben, die den Betroffenen im Asylverfahren schaden könnten. Deshalb ist es wichtig, sich genau

zu überlegen und mit den Betroffenen abzusprechen, an wen Informationen und Unterlagen weitergegeben werden können.

Es gibt eine Vielzahl von Aufenthaltsrechten in Deutschland. Der Anspruch auf Asyl ist nur einer davon. Der Schwerpunkt dieser Broschüre liegt darauf, das Asylverfahren und die rechtliche Situation von Personen im laufenden Asylverfahren zu verstehen. Andere Aufenthaltsrechte werden hier nicht oder nur kurz erörtert.

An dieser Stelle wollen wir auf die Internetseite des Flüchtlingsrates Brandenburg (**[www.fluechtlingsrat-brandenburg.de](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de)**) und der Flüchtlingsräte anderer Bundesländer, insbesondere des Flüchtlingsrat Niedersachsen ([www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org)), hinweisen. Diese enthalten viele Information zum Asylverfahren.

Wir haben uns in diesem Wegweiser entschieden, sprachlich entweder einen neutralen Begriff zu wählen oder, wenn das nicht möglich war, wegen der einfacheren Lesbarkeit, die männliche Form zu benutzen.

## Teil A: Asylrecht

### 1. Das Asylverfahren

Im Asylverfahren wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüft, ob eine Person in seinem Herkunftsland verfolgt wurde und ob ihm bei der Rückkehr wieder Verfolgung drohen würde. Unter Verfolgung versteht man vor allem Verletzungen von Leib, Leben, Freiheit oder anderer Rechtsgüter, die aufgrund der politischen Überzeugung, Rasse, Religion, Nationalität oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe geschehen. Die Verfolgung geht in der Regel von staatlichen Stellen aus. Es kommt aber auch Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Betracht. Das können zum Beispiel bestimmte Parteien, Rebellen- oder auch Familienangehörige sein. Dann kommt es darauf an, ob der Staat, also zum Beispiel die Polizei, Schutz vor diesen Gruppen oder Personen bietet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft auch, ob einer Person im Herkunftsland andere Gefahren drohen. Das kann zum Beispiel eine schwere Krankheit sein, die im Herkunftsland nicht behandelt werden kann.

Eine positive Entscheidung im Asylverfahren kann auf drei verschiedenen Vorschriften beruhen:

- a. Die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG
- b. Die Zuerkennung von internationalem Schutz. Darunter fällt die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention nach § 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), sowie subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylVfG
- c. Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach den §§ 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) (Schutz vor Abschiebung).

In den Fällen a und b erhält der/die Geflüchtete eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 des AufenthG. Im Fall c erhält der/die Geflüchtete zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG für ein Jahr.

#### 1.1. Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

Die Unterscheidung der Begriffe „Asyl“ und „Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention“ hat vor allem geschichtliche Gründe. In Art. 16a GG wurde nach den Erfahrungen in Nazi-Deutschland das Grundrecht auf Asyl formuliert. Dieses Grundrecht wurde jedoch im Laufe der Jahre immer mehr eingeschränkt. Gleichzeitig entwickelte sich aus dem internationalen Recht, der Genfer Flüchtlingskonvention, der Begriff des „Flüchtlings im Sinne der Genfer Konvention“. Der völkerrechtliche Flüchtlingsbegriff wurde durch die europäische „Qualifikationsrichtlinie“ definiert und dann auch für das deutsche Recht gültig. Mittlerweile unterscheiden sich beide Begriffe nur in den Voraussetzungen. Die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter sind enger. Zum Beispiel wird niemand als Asylberechtigter anerkannt, der auf dem Landweg nach Deutschland eingereist ist. Die Rechtsfolgen einer Anerkennung sind jeweils gleich, so dass es letztlich im Ergebnis nicht mehr darauf ankommt, ob jemand als Asylberechtigter oder als Flüchtling anerkannt wird.

Die folgenden Ausführungen gelten für die Asylberechtigung und die Anerkennung als Flüchtling, außer es wird explizit darauf hingewiesen.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass jemand aus Furcht vor politischer Ver-

folgung aus seinem Herkunftsland fliehen musste. Das bedeutet, dass der Person eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder Freiheit droht. Es wird eine erhebliche Intensität der drohenden Gefahr vorausgesetzt. Werden nicht das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit bedroht, sondern andere Rechtsgüter, wie zum Beispiel die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung oder die Freiheit der Religionsausübung, so liegt eine asylrelevante Verfolgung nur dann vor, wenn die Menschenwürde verletzt wird und die Verfolgungsmaßnahmen über das hinaus gehen, was in dem betreffenden Staat „allgemein üblich“ ist.

Die Verfolgungsmaßnahmen müssen Auslöser für die Entscheidung zur Flucht gewesen sein. Wenn jemand zwar politisch verfolgt wird, jedoch letztlich aus anderen Gründen das Herkunftsland verlässt, wird angenommen, dass die Verfolgungsmaßnahmen nicht kausal für die Flucht waren und der/die Geflüchtete wird nicht anerkannt. Das ist oft der Fall, wenn zwischen den Verfolgungsmaßnahmen und der Flucht ein längerer Zeitraum vergangen ist, in dem der Geflüchtete unbehelligt gelebt hat.

Besteht die Möglichkeit, dass der/die Geflüchtete in einem anderen Teil des Herkunftslandes ohne Angst vor weiteren Verfolgungsmaßnahmen leben könnte, es also eine sogenannte „inländische Fluchtalternative“ gibt, wird der Antrag abgelehnt. Es wird dann davon ausgegangen, dass es dem/der Geflüchteten zumutbar ist, in einem anderen Teil seines Herkunftslandes zu leben. Ein Leben unter dem Existenzminimum ist allerdings niemandem zumutbar. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der/die Geflüchtete in einem anderen Landesteil nur versteckt leben könnte und somit nicht

in der Lage wäre, seinen/ihren Lebensunterhalt sicherzustellen.

Maßgeblich für die Einschätzung der Verfolgungsgefahr ist immer der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde oder des Gerichts. Anerkannt wird also nur einer Person, der zu diesem Zeitpunkt noch Gefahr droht. Asylverfahren dauern manchmal mehrere Jahre. Dann ist es oft schwierig nachzuweisen, dass die Verfolgungsgefahr immer noch besteht. Behörden und Gerichte stellen sich dann oft auf den Standpunkt, früher habe möglicherweise eine Gefahr bestanden, aber nicht mehr zum gegenwärtigen Zeitpunkt. So wird vor allem argumentiert, wenn sich die politischen Verhältnisse im Herkunftsland in der Zwischenzeit entscheidend verändert haben.

Sogenannte „Nachfluchtgründe“ sind Gründe, die erst nach der Flucht entstanden sind. Das können politische Veränderungen im Herkunftsland sein oder aber auch eine exilpolitische Aktivität, die im Herkunftsland bekannt geworden ist. Nachfluchtgründe, die man selbst nach der Flucht geschaffen hat, zum Beispiel durch exilpolitische Aktivitäten, werden nur anerkannt, wenn sie Ausdruck und Fortführung einer schon im Herkunftsland zum Ausdruck gebrachten Überzeugung sind.

Im Asylrecht gilt der sogenannte „Terrorismusbereich“. Das bedeutet, dass jemand, dem vorgeworfen wird, seine Ziele mit terroristischen Mitteln zu verfolgen, nicht als Asylberechtigter oder Flüchtling anerkannt werden kann. Deswegen werden Mitglieder von Organisationen, die von den hiesigen Behörden als terroristisch eingestuft werden, abgelehnt, wenn sie eine bestimmte Position in der Hierarchie der jeweiligen Organisation einnehmen, auch wenn sie

selbst keine terroristischen Mittel benutzt haben.

Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn jemand aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ eingereist ist. Es wird davon ausgegangen, dass es in bestimmten Ländern keine politische Verfolgung gibt. Wenn jemand, der aus einem dieser Länder kommt, einen Asylantrag stellt, wird dieser als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Sogenannte sichere Herkunftsstaaten sind derzeit alle Länder der Europäischen Union, sowie Ghana und Senegal. Auch Serbien, Bosnien-Herzegowina und Montenegro sind kürzlich in diese Liste der sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ aufgenommen worden.

Die Anerkennung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der/die Geflüchtete bereits Schutz vor Verfolgung in einem anderen Staat gefunden hat. Das ist dann ein Problem, wenn jemand bei seiner Flucht mehrere Länder durchquert hat und sich in einem der Länder eine Zeitlang aufgehalten hat. Dann wird der Asylantrag mit der Begründung abgelehnt, die betreffende Person hätte schon in diesem Durchreiseland Schutz vor Verfolgung gefunden.

## 1.2. Häufige Fluchtursachen

Krieg oder Bürgerkrieg gelten nicht als Asylgründe bzw. Gründe für eine Flüchtlingsanerkennung. Es wird davon ausgegangen, dass Kriege keine politische Verfolgung einer bestimmten Person darstellen, sondern alle Menschen eines Landes gleichermaßen treffen. Eine Chance auf Anerkennung besteht nur dann, wenn über die allgemeine Gefahr hinaus eine konkrete persönliche Verfolgung oder Gefährdung bewiesen werden kann. Für Bürgerkriegs-

flüchtlinge, die im Rahmen von Kontingenzregelungen aufgenommen werden, gelten spezielle Regelungen. Ebenso gilt eine allgemeine Notsituation im Herkunftsland, wie zum Beispiel eine Hungersnot oder eine Naturkatastrophe, nicht als Asylgrund, weil das nach der Rechtsprechung keine individuelle Verfolgung einer Person darstellt.

Kriegsdienstverweigerung und Desertieren sind für sich genommen nicht als Asyl bzw. Fluchtgründe anerkannt, selbst wenn eine Verweigerung des Kriegsdienstes im jeweiligen Landesrecht nicht vorgesehen ist. Hier wird gesagt, dass Gesetze eines Landes für alle Bürger gelten und somit keinen Asylgrund darstellen können. Wenn aber jemand, der sich dem Kriegsdienst entzieht, eine besonders hohe Strafe zu erwarten hat, weil er einer bestimmten Personengruppe angehört, so kann dies als Asylgrund anerkannt werden. Wenn beispielsweise jemand aufgrund seiner Kriegsdienstverweigerung mit einer lebenslangen Strafverfolgung rechnen muss, also immer wieder dafür verurteilt wird, so stellt dies eine erniedrigende und entwürdigende Bestrafung dar, die dann wieder als Asylgrund anerkannt werden kann (vgl. Verwaltungsgericht Potsdam, Urteil vom 13.2.2012, VG 7 K 787/09.A). Ein Desertieren bei einem völkerrechtswidrigen Angriff wird durch die „Qualifikationsrichtlinie“ von 2004 unter den Schutzbereich der Genfer Konvention gestellt und kann einen Grund für die Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention darstellen.

Die Verfolgung von Frauen kann eine Verfolgung aufgrund des Geschlechts darstellen. Die allgemeine Benachteiligung und Unterdrückung von Frauen im Herkunftsland reicht jedoch nicht aus. Auch hier muss eine individuelle Bedrohung der betreffenden Frau gegeben sein. Frauen und Mädchen,

die sexuelle Gewalt erlitten haben oder befürchten müssen oder die von Zwangsverheiratung oder Ehrenmord bedroht sind, können als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt werden. Das gilt auch für eine drohende Genitalverstümmelung.

Auch Verfolgung wegen der sexuellen Identität, z.B. Homosexualität oder Transsexualität, kann einen Asylgrund bzw. anerkannten Fluchtgrund darstellen. Allerdings wird dann häufig versucht, zu prüfen, ob die betreffende Person schon im Herkunftsland diese sexuelle Identität hatte.

Religiöse Unterdrückung kann ebenfalls ein Asyl- bzw. anerkannter Fluchtgrund sein. Droht zum Beispiel wegen der öffentlichen Religionsausübung oder wegen des öffentlichen Bekenntnisses zu einer Religion Verfolgung, so kann dies zu einer Anerkennung führen.

### **1.3. Subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbote.**

Zum einen gibt es die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 des AsylVfG. Diese Personen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative des AufenthG zunächst für drei Jahre. Diese wird jeweils verlängert, wenn sich die Situation nicht verändert hat.

Zum anderen gibt es die Feststellung von „nationalen“ Abschiebeverboten nach §60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 des AufenthG. Die betroffenen Personen sollen nach §25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis ebenfalls für ein Jahr erhalten, die aber verlängert werden kann, wenn sich die Situation nicht geändert hat. Hierunter fallen Personen, die an schwerwiegenden Krankheiten leiden, die im Herkunftsland nicht

behandelt werden können.

## **2. Der Gang des Verfahrens**

Zuständig für die Prüfung von Asylanträgen bzw. Anträgen auf internationalen Schutz ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Hauptstelle des Bundesamtes ist in Nürnberg. In jedem Bundesland befindet sich mindestens eine Außenstelle, insgesamt 24 in der BRD. Grundsätzlich ist jede Außenstelle für die Asylanträge der Geflüchteten zuständig, die in dieses Bundesland verteilt worden sind.

### **2.1. Die Asylantragstellung**

Der Asylantrag wird bei der nächsten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge gestellt. Für Brandenburg ist das die Außenstelle in Eisenhüttenstadt, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt. Dazu muss der/die Geflüchtete persönlich dort erscheinen. Beantragt er/sie bei einer anderen offiziellen Stelle (Ausländerbehörde, Polizei) Asyl, wird er/sie von dort zu der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes geschickt.

Der Asylantrag sollte so schnell wie möglich nach der Einreise gestellt werden. Hat der/die Geflüchtete keinen Aufenthaltstitel und wird von der Polizei festgenommen, muss alles versucht werden, um den Asylantrag sofort zu stellen, noch bevor der/die Geflüchtete vom Polizeigewahrsam in die Abschiebehaft überstellt und Abschiebehaft angeordnet wird. Der Asylantrag muss dann ausnahmsweise schriftlich direkt beim Bundesamt in Nürnberg gestellt werden. Ist der Antrag auf Asyl gestellt, muss der/die Geflüchtete aus dem Polizeigewahrsam entlassen werden. Das kann ein Wettlauf mit der Zeit sein. Denn wird der Asylantrag aus

der Abschiebehaft heraus gestellt, wird das Asylverfahren durchgeführt, ohne dass der/die Geflüchtete aus der Haft entlassen wird. Er/Sie muss dann allerdings innerhalb von vier Wochen nach Stellung des Asylantrages entlassen werden, außer wenn der Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird. In jedem Fall sollte sofort ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin eingeschaltet werden.

## 2.2. Das Verteilungsverfahren

Geflüchtete, die in Deutschland einen Asylantrag stellen, werden aufgrund eines computergesteuerten Verteilungsverfahrens (EASY - System), mit dem jedem Bundesland eine bestimmte Quote an Flüchtlingen zugeteilt wird, auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Die Verteilung richtet sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Im Königsteiner Schlüssel ist festgelegt, wie die einzelnen Länder der BRD an gemeinsamen Finanzierungen zu beteiligen sind. Die Landesquote richtet sich nach dem jeweiligen Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl.

Außerdem spielt bei der Verteilung eine Rolle, in welcher Außenstelle des Bundesamtes das Herkunftsland der betreffenden Person bearbeitet wird. Denn nicht jede Außenstelle bearbeitet jedes Herkunftsland. Beispielsweise werden Asylanträge von Geflüchteten aus Mauretanien nur in Mecklenburg-Vorpommern bearbeitet, Asylanträge von Geflüchteten aus Syrien jedoch in jedem Bundesland.

Dieses Verteilungssystem kann dazu führen, dass jemand, der in Berlin oder Brandenburg einen Asylantrag stellt, dazu aufgefordert wird, sich zum Beispiel in der Außenstelle in Chemnitz zu melden. Nur in seltenen Fällen können Geflüchtete, die enge ver-

wandtschaftliche Beziehungen zu Personen in einem bestimmten Bundesland haben, eventuell dorthin verteilt werden. Das gilt besonders für minderjährige Flüchtlinge.

Gegen die Verteilung gibt es keine Rechtsmittel.

## 2.3. Die vorbereitende Anhörung zu den persönlichen Daten und zum Fluchtweg

Zunächst findet eine Anhörung statt, in der vor allem die Personalien, ein kurzer Lebenslauf, der Reiseweg und das Vorliegen von Personaldokumenten und Einreisevisum erfragt werden. Anhand dieser Angaben und anhand der Fingerabdrücke wird überprüft, ob ein anderes europäisches Land für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist (vgl. 3.1 Dublin-Verfahren).

## 2.4. Die Anhörung zu den Asylgründen

Die Anhörung ist das wichtigste Ereignis während des Asylverfahrens. Was in diesem Interview gesagt wird, ist entscheidend und kann ohne gute Begründung später kaum noch korrigiert werden. Wenn der/die Geflüchtete an der Anhörung nicht teilnimmt, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden. Das Nichterscheinen wird negativ berücksichtigt (§25 Abs. 4 AsylVfG). Der Asylantrag kann dann als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen werden.

### 2.4.1. Vor der Anhörung

Es ist ratsam, sich schon vor der Anhörung anwaltlich beraten zu lassen. Ein Rechtsanwalt kann den Ablauf der Anhörung erklären, mit dem/der Geflüchteten die wesentlichen Punkte des Verfolgungsschicksals besprechen und möglicherweise schon frühzeitig in Erfahrung bringen, welche Beweise es gibt. Er kann während der

Anhörung anwesend sein und so dafür sorgen, dass diese korrekter durchgeführt wird. Eine anwaltliche Vertretung ist natürlich für jemanden ohne eigenes Einkommen teuer, jedoch bereits in diesem Stadium absolut ratsam. Wenn der Asylantrag vom Bundesamt abgelehnt worden ist, ist es für manche Korrekturen bereits zu spät. Ohne anwaltliche Vertretung, ist es unbedingt ratsam, mindestens eine Fachberatungsstelle aufzusuchen, um dort die wesentlichen Informationen zu erhalten.

Vorsicht mit Tipps von anderen Personen! Es kursieren viele Gerüchte unter Geflüchteten, was in der Anhörung sinnvollerweise gesagt werden sollte. Vieles davon ist falsch, beziehungsweise nicht in allen Fällen günstig!

Es ist ratsam, vor der Anhörung die Fluchtgründe aufzuschreiben und dafür auch eine genaue Zeittafel der eigenen Verfolgungsgeschichte aufzustellen, in der alle wichtigen Gründe und Daten für den Asylantrag aufgelistet sind. So ist es einfacher, in der Anhörung widerspruchsfrei zu berichten. Die Informationen sollte jedoch nicht auswendig gelernt werden, weil sonst die Gefahr besteht, in der Anhörung unglaublich zu wirken. Nur ausnahmsweise sollten schriftliche Aufzeichnungen des Verfolgungsschicksals mit in die Anhörung gebracht werden. Es könnte sonst der Eindruck entstehen, es handle sich nicht um ein erlebtes sondern um ein angelesenes Schicksal.

Bei gesundheitlichen Problemen, ist es sinnvoll, möglichst schnell einen Arzt aufzusuchen, um schon bei der Anhörung oder im Nachhinein ein ärztliches Attest vorlegen zu können. Dies gilt auch für Traumatisierung aufgrund von Folter oder anderer schwer-

wiegender Erlebnisse. Ein ärztliches Attest kann zum Beispiel die Schilderung des/der Geflüchteten bestätigen und so seine/ihre Angaben bestätigen und eine Erklärung für seine/ihre Verhaltensweisen bieten.

Die Adressen von Einrichtungen für traumatisierte Flüchtlinge und spezialisierte Beratungsstellen können beim Flüchtlingsrat Brandenburg erfragt werden.

Die Anhörung muss in der Muttersprache des/der Geflüchteten durchgeführt werden. Wenn die Anhörungssprache noch nicht bei der vorbereitenden Anhörung zur Sprache gekommen ist, muss dem Bundesamt mitgeteilt werden, in welcher Sprache die Anhörung durchgeführt werden soll. Ein Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin wird vom Bundesamt gestellt.

Zur Anhörung kann ein Vertrauensdolmetscher mitgebracht werden. Darauf besteht ein Rechtsanspruch (§17 Abs. 2 AsylVfG). Der Vertrauensdolmetscher kann während der Anhörung anwesend sein und überprüfen, ob korrekt übersetzt wird. Er kann eingreifen, wenn Fehler bei der Übersetzung gemacht werden. Es ist auch deshalb auf jeden Fall sinnvoll, einen Vertrauensdolmetscher mitzunehmen, da in der Anhörung manchmal Dolmetscher übersetzen, die entweder nicht ausreichend qualifiziert sind oder nicht Wort für Wort übersetzen, und es weder für die anhörende Person noch für den Rechtsanwalt leicht zu beurteilen ist, ob richtig übersetzt wird. Der Vertrauensdolmetscher sollte beide Sprachen sehr gut beherrschen. Es kann sich auch um eine verwandte Person handeln.

Zur Anhörung kann auch eine sonstige Person des Vertrauens mitgebracht werden. Dies muss jedoch vorher angekündigt und

vom Leiter des Bundesamtes genehmigt werden (§25 Abs. 6 AsylVfG).

Wenn das Verfolgungsschicksal geschlechtsspezifische Probleme oder auch intime Details enthält, so kann der/die Geflüchtete darauf bestehen, von einer Person des gleichen Geschlechts angehört zu werden. Das bezieht sich auch auf den Dolmetscher.

### **2.4.2. Während der Anhörung**

Die Aussagen in der Anhörung werden vom Dolmetscher übersetzt und dann protokolliert. Es handelt sich nicht um ein wörtliches Protokoll, sondern der Anhörer des BAMF nimmt alles, was er für wichtig hält, ins Protokoll auf. Am Ende wird das Protokoll zurückübersetzt und soll von dem/der Geflüchteten unterschrieben werden.

Es ist äußerst wichtig, Probleme bei der Verständigung sofort zu thematisieren und auf eine neue Anhörung mit einem anderen Dolmetscher zu bestehen, beispielsweise wenn der Dolmetscher zwar die gleiche Sprache aber einen anderen Dialekt spricht oder nicht ausreichend qualifiziert ist.

Ebenso ist es wichtig, auf alle Fragen erst zu antworten, wenn diese richtig verstanden worden sind. Ansonsten sollte der/die Geflüchtete solange nachfragen, bis die Fragen richtig verstanden worden sind.

In der Anhörung müssen alle Asylgründe vollständig berichtet, ausführlich thematisiert und in das Protokoll aufgenommen werden (§25 Abs. 2 AsylVfG). Je mehr Details geschildert werden, z.B. Zeit- oder Ortsangaben und Namen, desto glaubwürdiger ist der Vortrag. Allerdings sollten Ereignisse nicht aufgebauscht oder übertrieben werden. Oft wird dies entdeckt oder der/die Geflüchtete verwickelt sich bei genauerem

Nachfragen in Widersprüche. Dann besteht die Gefahr, dass der gesamte Vortrag unglaubwürdig wird. Die Anhörer des BAMF wissen in der Regel über die Zustände im Herkunftsland recht gut Bescheid. Allgemeine Berichte über die Zustände im Herkunftsland sind daher nicht sinnvoll. Sondern der/die Geflüchtete sollte sich darauf beschränken, über eigene Erfahrungen und Erlebnisse zu berichten. Darüber hinaus können die Anhörer bereits während der Anhörung anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Datenbank allgemeine Fakten über die politischen oder auch geografischen Verhältnisse in einem Land überprüfen.

Auch Dinge, die schmerzhaft oder peinlich sind, sollten nach Möglichkeit in der Anhörung berichtet werden, da sie für das Asylverfahren von Bedeutung sein können. Wenn sich der/die Geflüchtete dazu nicht in der Lage sieht, sollte er/sie wenigstens das sagen.

Die gesamte Verfolgungsgeschichte mit allen Details sollte von sich aus erzählt werden, da es sein kann, dass keine Nachfragen gestellt werden. Die Anhörung ist die einzige Gelegenheit dazu! Häufig ist in ablehnenden Bescheiden zu lesen, die Angaben seien zu vage geblieben.

Bereits in der Anhörung sollten alle Beweise (Zeitungsartikel, Gerichtsentscheidungen, Atteste etc.), die zur Verfügung stehen, vorgelegt werden. Der/die Geflüchtete sollte sich von allen Dokumenten, die er/sie dort abgibt, eine Kopie geben lassen. Darauf gibt es einen Rechtsanspruch (§21 Abs. 4 AsylVfG).

Häufig schlägt der Anhörer am Ende der Anhörung vor, auf die Rückübersetzung zu verzichten. Vielen Geflüchteten ist das recht,

weil sie froh sind, wenn die Anhörung endlich zu Ende ist. Wir raten davon ab. Denn erst bei der Rückübersetzung kann man feststellen, was ins Protokoll aufgenommen worden ist, ob alles Wichtige vorhanden ist und ob das Protokoll Fehler enthält, die dann noch berichtigt werden können. Auch kann Wesentliches, das vergessen worden ist, noch ergänzt werden. Alle Berichtigungen und Ergänzungen müssen in das Anhörungsprotokoll aufgenommen werden.

Die eigene Unterschrift ist immer der Beweis dafür, dass alles, was im Protokoll steht, so richtig ist bzw. so gesagt wurde. Ist das Protokoll nicht korrekt und die anhörnde Person weigert sich, Berichtigungen vorzunehmen, sollte das Protokoll nicht unterschrieben werden!

In der Regel wird dem Geflüchteten das Protokoll der Anhörung spätestens zusammen mit der Entscheidung des Bundesamtes zugeschiedt (§25 Abs. 7 AsylVfG). Bei anwaltlicher Vertretung, bekommt der Anwalt das Protokoll. Es sollte sorgfältig aufbewahrt werden, da es die Grundlage für das weitere Asylverfahren bildet.

#### **2.4.3. Nach der Anhörung**

Da die Entscheidung des Bundesamtes postalisch zugestellt wird, muss unbedingt sichergestellt sein, dass dem/der Geflüchteten nach der Anhörung die Post des Bundesamtes erreicht. Mit der Zustellung, das heißt mit der Übergabe des Briefes an den/die Geflüchtete oder das Wohnheim, läuft die Einspruchsfrist gegen einen negativen Bescheid. Wie lang diese Frist ist, hängt von der Entscheidung des Bundesamtes ab. Sie ist in der Regel sehr kurz, nur eine oder zwei Wochen. Wenn ein ablehnender Bescheid ergeht, sollte der/die Geflüchtete sofort ein Rechtsanwalt oder mindestens eine Fachbe-

ratungsstelle aufsuchen.

Die Entscheidung des Bundesamtes sollte zusammen mit dem Briefumschlag aufbewahrt werden. Denn er dokumentiert das Datum der Zustellung und damit den Fristbeginn.

Bei einem Umzug, beispielsweise in eine Wohnung, muss dem Bundesamt die neue Adresse unbedingt mitgeteilt werden. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass das Bundesamt die Adressenänderung automatisch erfährt. Sogar bei Umzug in ein anderes Wohnheim, muss man die Adressenänderung dem Bundesamt mitteilen. Sonst gilt der Bescheid als zugestellt, obwohl man ihn nicht erhalten hat.

#### **Weitere Informationen zum Thema Anhörung unter:**

[www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/informationen-zum-asylverfahren](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/informationen-zum-asylverfahren)

### **3. Der Bescheid des Bundesamtes**

#### **3.1. Unzulässiger Asylantrag – die Dublin III Verordnung**

Fast alle europäischen Staaten haben eine gemeinsame Verordnung beschlossen: die Dublin-III-VO. Laut Dublin-Verordnung kann ein Flüchtling nur einmal in der europäischen Union ein Asylverfahren durchführen. Die Dublin III-VO regelt auch, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Die „Dublin-Staaten“ sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland,

Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Die Dublin-III-Verordnung wird auch in der Schweiz angewendet.

Das BAMF prüft daher bei jedem Asylantrag, ob die Dublin-III-VO Anwendung findet. Dies ist der Fall wenn der/die Geflüchtete,

1. über einen anderen europäischen „Dublin-Staat“ eingereist ist oder ein Visum für einen anderen Dublin-Staat hat und das BAMF dies auch nachweisen kann,
2. bereits in einem anderen europäischen Staat einen Asylantrag gestellt hat,
3. in einem anderen europäischen Staat als „Illegaler“ seine Fingerabdrücke abgegeben hat,
4. als minderjähriger Flüchtling Eltern oder Vormund in einem anderen europäischen Staat hat. Die Eltern müssen dort rechtmäßig leben und es muss für den Minderjährigen möglich sein, in diesen europäischen Staat zu reisen.

Es gibt für die Erfassung von Fingerabdrücken aller Geflüchteten eine europaweite Datenbank (EURODAC). Wenn das BAMF hier einen sog. EURODAC-Treffer erhält oder andere Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats vorliegen, fragt das BAMF den anderen Mitgliedstaat an, ob dieser zuständig sei. Dies muss innerhalb von drei Monaten (bei schon abgege-

ben Fingerabdrücken innerhalb von zwei Monaten) passieren. Wenn der andere Staat sich dann bereit erklärt hat, die Geflüchteten aufzunehmen, hat Deutschland sechs Monate Zeit, sie in diesen Mitgliedstaat zurückzuschieben.

Das Bundesamt erlässt dafür einen Bescheid mit folgendem Tenor:

1. *Der Asylantrag ist unzulässig.*
2. *Die Abschiebung nach ... (z.B. Polen) wird angeordnet.*

Das BAMF beauftragt dann die zuständige Ausländerbehörde mit der Abschiebung.

Wichtig ist: Diese Entscheidung bedeutet nicht, dass zugleich der Asylantrag abgelehnt wird. Der Antrag muss weiter geprüft werden – eben nur nicht in Deutschland, sondern in jenem Staat, in den der Flüchtling „überstellt“ wird.

Es ist möglich, gegen die Ablehnung des Asylantrags als „unzulässig“ Klage zu erheben. Die Klage muss innerhalb von zwei Wochen beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Frist beginnt, wenn die Entscheidung dem/der Geflüchteten (nicht dem Rechtsanwalt!) zugeht. Daher sollte der/die Geflüchtete bei einem solchen Bescheid immer sofort eine Beratungsstelle oder den Rechtsanwalt informieren.

Die Klage gegen den Dublin-Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, der/die Geflüchtete kann trotz laufender Klage in den zuständigen „Dublin-Staat“ abgeschoben werden.

Um die aufschiebende Wirkung der Klage zu erreichen, kann ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach §34a Abs. 2 AsylVfG

gestellt werden. Dieser Antrag muss innerhalb einer Woche beim Verwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Dabei wird von dem Gericht nur geprüft, ob es in dem aufnehmenden Staat „systemische Mängel“ gibt, z. B. weil dort die grundlegenden Menschenrechte nicht eingehalten werden und diese Verletzung der Menschenrechte nicht nur im Einzelfall passiert, sondern im Asylsystem des Mitgliedstaates angelegt ist. Praktisch sind die Erfolgsaussichten eines solchen Antrags sehr gering, da die meisten Gerichte davon ausgehen, dass die Verhältnisse in den „Dublin-Staaten“ in Ordnung sind. Derzeit ist die einzige Ausnahme Griechenland.

Die Rückschiebung kann erst nach Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erfolgen. Jedoch ist zu beachten, dass die Überstellungsfrist von sechs Monaten nach der Entscheidung des Gerichts über den Eilantrag neu anfängt zu laufen. (Anderes sieht dies zur Zeit das Verwaltungsgericht Potsdam. Da läuft die Frist ab Antwort des aufnehmenden Staates.)

In jedem Fall sollte mit einem Eilantrag ein guter Rechtsanwalt betraut werden. Da die Abschiebung in den zuständigen „Dublin-Staat“ meist sehr schnell durchgeführt wird, ist es zudem notwendig, bereits vor der Ablehnung Vorbereitungen zu treffen. Sonst kommt der Eilrechtsschutz zu spät.

Wenn die Abschiebung in den anderen „Dublin-Staat“ nicht innerhalb von sechs Monaten klappt, wird das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt. Ist ein Geflüchteter jedoch „untergetaucht“ (Dies ist auch der Fall, wenn er nicht freiwillig zu einem Rückschiebetermin erscheint.), verlängert sich die Überstellungsfrist um ein weiteres Jahr auf insgesamt 18 Monate. Danach

muss das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden (DUBLIN III – Verordnung Art. 29 Abs. 2).

Das BAMF kann immer entscheiden, selber das Asylverfahren durchzuführen, auch wenn es eigentlich nicht zuständig ist („Selbsteintrittsrecht“), zum Beispiel um zu ermöglichen, dass ein in Deutschland angekommener Geflüchteter von seiner hier lebenden Familie nicht wieder getrennt wird.

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist Deutschland verpflichtet zu recherchieren, ob Verwandte sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten. Der minderjährige unbegleitete Flüchtling ist, soweit es dem Kindeswohl dient, mit seinen Familienangehörigen zusammenzuführen. Ansonsten wird die Dublin-III-Verordnung auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht angewandt.

### Weitere Informationen in dem Flyer „Dublin-Verfahren – Was nun?“ unter:

[www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/Dublin-Verfahren](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/Dublin-Verfahren).

Der Flyer ist in verschiedenen Sprachen erhältlich.

### 3.2. Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling

Erkennt das Bundesamt einen Asylsuchenden als Flüchtling an, heißt es im Bescheid entweder

1. *Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt, oder*
2. *Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.*
3. *Dem Antragsteller wird internationaler Schutz (Flüchtlingsanerkennung) zuerkannt. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 3 AsylVfG vorliegen.*

Das ist das Beste, was einem Flüchtling im Asylverfahren passieren kann. In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention, einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Eine Abschiebung ist verboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig nach drei Jahren, überprüft das BAMF die Entscheidung allerdings und kann sie auch widerrufen.

Wird die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung nach drei Jahren nicht widerrufen, erhält die betreffende Person eine Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Eine Niederlassungserlaubnis ist eine unbefristeter, von einem bestimmten Aufenthaltswortzweck unabhängiger Aufenthaltstitel.

### **3.3. Subsidiärer Schutz (§4 AsylVfG) oder Abschiebeverbote (§60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)**

Neben dem eigentlichen Recht auf Flüchtlingschutz gibt es eine andere Möglichkeit, vor der Abschiebung vorläufig rechtlich geschützt zu werden. In diesem Fall schreibt das Bundesamt:

1. *Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.*
2. *Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingsseigenschaft wird abgelehnt.*

3. *Dem Antragsteller wird internationaler Schutz (subsidiärer Schutz) zuerkannt bzw. Abschiebeverbote nach §60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt.*

Gegen den ablehnenden Teil des Bescheides kann innerhalb von zwei Wochen beim Verwaltungsgericht geklagt werden. Innerhalb von weiteren zwei Wochen muss die Klage begründet werden. Spätestens jetzt sollte ein Rechtsanwalt beauftragt werden. (siehe auch 1.3.)

### **3.4. Vollständige Ablehnung**

Wenn der Asylantrag abgelehnt wird, schreibt das Bundesamt:

1. *Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.*
2. *Der Antrag auf Zuerkennung von Internationalem Schutz wird abgelehnt.*
3. *Abschiebeverbote nach §60 Abs. 5 und 7 des AufenthG liegen nicht vor.*
4. *Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z.B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.*

Dies ist die vollständige Ablehnung allen Schutzes. Es besteht die Gefahr der Abschiebung, wenn gegen die Entscheidung nicht geklagt wird.

Die Klagfrist beträgt zwei Wochen nach

Zustellung des Bescheides. Innerhalb von weiteren zwei Wochen muss die Klage inhaltlich begründet werden. Sie hat aufschiebende Wirkung, d. h. dass die betroffene Person bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts nicht abgeschoben werden darf. Bis dahin wird die Aufenthaltsgestattung problemlos verlängert.

Spätestens zur Einreichung der Klage sollte ein auf Asylrecht spezialisierter Rechtsanwalt beauftragt werden. Gut ist es, wenn dieser auf das Herkunftsland des/der Geflüchteten spezialisiert ist, da das Asylverfahren auch immer detaillierte Kenntnisse der politischen Verhältnisse des jeweiligen Landes voraussetzt.

### 3.5. Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“

Die schlechteste Entscheidung im Asylverfahren ist die Ablehnung des Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“. Bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ steht im Bescheid:

1. *Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.*
2. *Der Antrag auf Zuerkennung von internationalem Schutz wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.*
3. *Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 des AufenthG liegen nicht vor.*
4. *Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist eine Woche nach dem unanfechtbaren*

*Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... (z.B. Liberia) abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.*

Ein Asylantrag wird beispielsweise als offensichtlich unbegründet abgelehnt, wenn der Vortrag der Anhörung sehr widersprüchlich war, wenn falsche Personalien genannt worden sind oder wenn gefälschte Beweismittel vorgelegt wurden (§30 AsylVfG).

Bei dieser Entscheidung besteht die Gefahr der Abschiebung.

Die Klagefrist beträgt nur eine Woche. Trotz der Klage kann die betreffende Person abgeschoben werden, da diese Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Deshalb muss innerhalb Wochenfrist ebenfalls beim Verwaltungsgericht ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt werden. Wenn dieser Eilantrag, über den in der Regel innerhalb weniger Wochen entschieden wird, abgelehnt wird, kann die betreffende Person abgeschoben werden, obwohl über die Klage noch läuft.

Bei einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet muss so schnell wie möglich ein Rechtsanwalt beauftragt werden. Denn der Rechtsanwalt benötigt ausreichend Zeit, um den Eilantrag beim Gericht zu schreiben bzw. zu begründen.

## 4. Das Gerichtsverfahren

Wenn gegen einen negativen Asylbescheid Klage erhoben wird, überprüft ein Verwaltungsgericht die Entscheidung des BAMF. Grundlage für eine neue Entscheidung

ist das Protokoll der Anhörung und der schriftliche und mündliche Vortrag beim Verwaltungsgericht. Denn bei der Gerichtsverhandlung wird der/die Geflüchtete persönlich angehört. Bis es zum Gerichtstermin kommt, kann allerdings sehr viel Zeit, manchmal sogar einige Jahre, vergehen.

In der schriftlichen Klagebegründung wird versucht, alle Argumente des BAMF für die Ablehnung des Asylantrages zu widerlegen oder zu entkräften. Wenn das Bundesamt die Glaubwürdigkeit des Anhörungsvortrages in Frage stellt oder Widersprüche benennt, so wird der Rechtsanwalt versuchen, diese Widersprüche zu erklären oder aufzuklären.

Für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit ist u.a. die Konstanz der Angaben wichtig. Das bedeutet, dass vor Gericht nicht etwas anderes erzählt wird als beim BAMF. Insofern ist es auch nicht sinnvoll, ohne weitere Begründung den eigenen Vortrag zu steigern, also z.B. Erlebnisse gravierender als bisher darzustellen.

Wenn Aussagen, die in der Anhörung gemacht worden sind, korrigieren werden sollen, ist es wichtig zu erklären, wie es zu den falschen Angaben gekommen ist. Viele angebliche Widersprüche lassen sich aufklären.

Sehr wichtig ist es, zu versuchen neue Beweise für die Fluchtgründe zu bekommen, zum Beispiel mit Hilfe von Angehörigen im Herkunftsland. Gefälschte Unterlagen beim Verwaltungsgericht einzureichen, ist jedoch gefährlich, da das Verwaltungsgericht Sachverständige einschalten kann und wird, um die Echtheit der Urkunden zu überprüfen.

Wenn ein Geflüchteter aufgrund von Folter oder anderer Ereignisse im Herkunfts-

land traumatisiert ist, also möglicherweise unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leidet, sollte dies möglichst durch ein ärztliches Attest belegt werden. An solche Atteste werden allerdings hohe Qualitätsanforderungen gestellt. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich zur Frage der ärztlichen Atteste u.a. in einer Entscheidung vom 11.9.2007 (BVerwG 10 C 8.07) geäußert. Danach muss sich aus einem Attest eine konkrete Diagnose ergeben. Es muss nachvollziehbar sein, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Herkunftsland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Herkunftsland vorgetragen, so muss in der Regel auch begründet werden, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ergeht nach der mündlichen Verhandlung.

Gegen das Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden. Die Berufung wird zugelassen, wenn das Urteil entweder von grundsätzlicher Bedeutung ist, wenn es von Entscheidungen höherer Gerichte abweicht oder wenn es an Rechtsfehlern leidet. Ein solches Berufungsverfahren ist sehr schwierig und in der Regel nicht erfolgreich, sondern gewinnt nur noch Zeit. Bis

zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts kann der/die Geflüchtete nicht abgeschoben werden. Dies gilt allerdings nur bei einer einfach unbegründeten Ablehnung, anders bei einer Ablehnung des Antrages als „offensichtlich unbegründet“.

## 5. Der Asylfolgeantrag

Wenn bereits ein Asylantrag in Deutschland durchgeführt worden ist, ist jeder weitere Asylantrag ein sogenannter Folgeantrag (§71 AsylVfG). Ein Folgeantrag muss persönlich bei der Außenstelle des BAMF gestellt werden. Dann prüft das Bundesamt, ob es Gründe gibt, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen.

Solche Gründe sind:

- a. Änderung der Sachlage (z.B. der politischen Situation im Herkunftsland)
- b. Änderung der Rechtslage (z.B. eine Gesetzesänderung)
- c. Vorliegen neuer Beweismittel (z.B. ein neues ärztliches Gutachten oder sonstige Unterlagen)

Ein Asylantrag ist auch dann ein Folgeantrag, wenn der/die Geflüchtete sich zwischenzeitlich im Herkunftsland aufgehalten hat. Dann muss sich der Folgeantrag auf Ereignisse beziehen, die während des Aufenthaltes dort geschehen sind.

Bei einem Folgeantrag muss darauf geachtet werden, dass alle Gründe in dem schriftlichen Antrag enthalten sind. Denn in der Regel findet keine persönliche Anhörung mehr statt (§71 Abs. 3 AsylVfG).

Während des Asylfolgeverfahrens darf nicht abgeschoben werden, allerdings kann dennoch Abschiebehaft verhängt werden.

Der Folgeantrag muss innerhalb von drei Monaten, nachdem die Wiederaufgreifungsgründe entstanden oder dem/der Geflüchteten bekannt geworden sind, gestellt werden.

Das Bundesamt prüft einen Folgeantrag in zwei Schritten.

1. ob Gründe für das Wiederaufgreifen des Verfahrens vorliegen.
2. ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Abschiebeverbote vorliegen.

Gegen die Ablehnung des Bundesamtes, ein Asylfolgeverfahren durchzuführen, kann beim Verwaltungsgericht geklagt werden. Die Klagefrist beträgt zwei Wochen. Gleichzeitig muss aber auch ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht gestellt werden, sonst besteht die Gefahr, dass die betreffende Person während des Klageverfahrens abgeschoben wird.

## 6. Kosten einer anwaltlichen Vertretung

Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen rechnen in der Regel nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Der Gegenstandswert im Asylverfahren beträgt 5.000 € (§30 RVG). Nach diesem Gegenstandswert lassen sich in einer Tabelle zu §13 RVG die Rechtsanwaltsgebühren ablesen. Bei einem Gegenstandswert von 5.000€ beträgt eine sog. „Gebühr“ (Gebühreneinheit) 303,00€.

Die anwaltlichen Gebühren werden nach Verfahrensabschnitten berechnet.

Für das Asylverfahren beim Bundesamt (außergerichtlich) entsteht in der Regel mindestens 1,3 „Gebühr“ (393,90€). Hinzu kommen eine Post- und Telefonpauschale (20€), Kopierkosten für Aktenkopien, Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld im Falle eines auswärtigen Termins und 19% MWSt. Die Höhe bemisst sich nach dem Umfang der Tätigkeit, ist also in der Regel höher, wenn der Anwalt an der Anhörung teilgenommen hat oder es sonst ein umfangreiches Verfahren war. Häufig machen Anwälte für die Teilnahme an der Anhörung einen Pauschalbetrag geltend.

Grundsätzlich gibt es die Möglichkeit einer rechtsanwaltlichen Beratung auf Beratungshilfeschein. Dieser Beratungshilfeschein kann beim Amtsgericht des Wohnortes beantragt werden. Im Falle einer mündlichen Beratung bekommt der Anwalt dann vom Staat 35€, im Falle einer nach außen gerichteten Vertretung 85€. Zusätzlich muss der/die Geflüchtete einen Eigenanteil von 15€ bezahlen. Zu diesen Sätzen kann eine ordentliche anwaltliche Vertretung nicht geleistet werden. Darüber hinaus wird Beratungshilfe häufig abgelehnt.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entsteht eine Verfahrensgebühr (1,2 „Gebühr“: 363,60 €) und eine Terminsgebühr (1,3 „Gebühr“: 393,90 €). Auch hier kommen wieder Postpauschale, Kopierkosten, Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld bei einem auswärtigen Gerichtstermin und Mehrwertsteuer dazu.

Für das gerichtliche Verfahren kann Prozesskostenhilfe beantragt werden. Voraussetzungen dafür sind, dass der Betroffene ein geringes Einkommen hat und dass die Klage Aussicht auf Erfolg hat. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe führt dazu, dass auch die

Kosten eines Dolmetschers für Gespräche zwischen Rechtsanwalt und Mandant, die Übersetzung von Dokumenten oder Kosten für die Erstellung eines Sachverständigen-gutachtens von der Justizkasse übernommen werden.

Leider entscheiden Gerichte über Anträge auf Prozesskostenhilfe in der Regel erst kurz vor der mündlichen Verhandlung. Häufig ist es dann so, dass Prozesskostenhilfe dann bewilligt wird, wenn das asylgerichtliche Verfahren sowieso wahrscheinlich gewonnen wird. Da die Entscheidung über Prozesskostenhilfe so in aller Regel erst kurz vor Verfahrensabschluss fällt, verlangen Rechtsanwälte normalerweise regelmäßige Vorschüsse, um ihre Arbeit finanzieren zu können.

Diese Kosten erscheinen zunächst einmal recht hoch, allerdings sind Asylverfahren in der Regel sehr arbeitsaufwendig.

Die anwaltliche Vertretung umfasst nur das Verfahren der Asylanererkennung. Die Vertretung z.B. hinsichtlich einer Umverteilung oder bei Problemen mit dem Sozialamt ist von den beschriebenen Kosten nicht umfasst.

## Teil B: Duldung/Grenzübertrittsbescheinigung und Verfestigung des Aufenthaltes

### 1. Grundlagen

Die Duldung ist ein häufig anzutreffendes, den Aufenthalt in Deutschland regelndes Papier und ist im Aufenthaltsgesetz enthalten. Sie heißt eigentlich „Bescheinigung über die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§60a Abs. 2 AufenthG) und regelt den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Personen. Sie ist als zeitweiliges Aufenthaltspapier konzipiert und soll zur Ausreise bzw. Abschiebung führen. In vielen Fällen kommt es aber lediglich zu einer weiteren Verlängerung der Duldung, ohne dass es zur Beendigung des Aufenthaltes kommt.

Ausreisepflicht entsteht, wenn ein Drittstaatsangehöriger (kein Deutscher, kein EU-Bürger und kein Angehöriger eines EU-Bürgers) einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht. (§50 Abs. 1 AufenthG).

Wenn die Ausreise dann nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt, entsteht die vollziehbare Ausreisepflicht (§58 Abs. 1 AufenthG). Dies ist die Ermächtigung der Ausländerbehörden, den Aufenthalt zwangsweise zu beenden – mit dem Mittel der Abschiebung. Der häufigste Fall der vollziehbaren Ausreisepflicht entsteht aus einem unanfechtbaren Asylverfahren, das kein Abschiebungsverbot und keinen Flüchtlingsstatus ergeben hat.

### 2. Die verschiedenen Formen einer Duldung

Es gibt im Wesentlichen vier Gründe für die Erteilung einer Duldung.

#### 2.1. Die Anspruchsuldung

Sie wird erteilt, wenn der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

Zu den rechtlichen Abschiebehindernissen zählen z.B. der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG und Art. 8 EMRK), die kurz bevorstehende Eheschließung mit einer aufenthaltsrechtlich abgesicherten Person, eine Schwangerschaft, sowie die gesetzlichen Abschiebeverbote des §60a Abs. 2 AufenthG – solange keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Tatsächliche Abschiebehindernisse sind z.B. fehlende Passpapiere, keine Transportmöglichkeit, das Fehlen eines aufnahmebereiten Landes, sowie Reiseunfähigkeit.

#### 2.2. Die Zeugenduldung

Sie wird erteilt, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht in einem Strafverfahren die vorübergehende Anwesenheit des Zeugen im Bundesgebiet für sachgerecht erachtet (§60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

#### 2.3. Die Ermessensuldung

Sie kann erteilt werden (Ermessen!), wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interes-

sen die vorübergehende weitere Anwesenheit des ausreisepflichtigen Geflüchteten im Bundesgebiet erfordern (§60a Abs. 1 AufenthG) - z.B. um eine Schule oder eine Ausbildung zu beenden, einen nahen Verwandten zu pflegen oder weil eine im Herkunftsland nicht oder nur erschwert vorzunehmende medizinische Behandlung durchgeführt werden muss.

## **2.4. Duldung wegen eines formalen Abschiebestopps durch die Länderinnenminister**

Diese Duldung wird erteilt (Anspruch!), wenn aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland von der Regierung angeordnet wurde, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird (§60a Abs. 1 AufenthG). Dies ist insbesondere für Kriegs- und Krisensituationen gedacht.

Ein weiterer Duldungsgrund kann sich ergeben, wenn sich ein enges Familienmitglied (Ehegatten, minderjährige Kinder) noch im Asylverfahren befindet und der Ausgang des Verfahrens abgewartet werden kann (§43 Abs. 3 AsylVG).

## **3. Gültigkeit der Duldung**

Eine Duldung wird meist für drei oder sechs Monate erteilt. Die Pflicht zur Ausreise bleibt aber weiterhin bestehen. Das gilt auch, wenn die Duldung über mehrere Jahre jeweils verlängert wurde.

Wenn das Abschiebehindernis weggefallen ist, wird die Duldung, so sie noch nicht abgelaufen ist, widerrufen und die Abschiebung kann vollzogen werden. Eine Ankün-

digung der Abschiebung muss nur erfolgen, wenn die Abschiebung seit mehr als einem Jahr ausgesetzt wurde (§60a Abs. 5 Satz 4 AufenthG).

Eine Duldung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann räumlich sowohl auf den Bezirk der Ausländerbehörde als auch auf das Bundesland beschränkt werden.

Die Duldung erlischt mit der (auch kurzfristigen) Ausreise.

Sie ist kein Aufenthaltstitel und der Aufenthalt mit einer Duldung ist nicht rechtmäßig. Er ist aber auch nicht illegal, wie zu Unrecht oft behauptet wird. Denn die Duldung wird von der Ausländerbehörde in Kenntnis der Ausreisepflicht erteilt und der Aufenthalt ist gegenüber der Behörde nicht verheimlicht worden.

Gelegentlich kommt es vor, dass Ausländerbehörden trotz bestehender Abschiebehindernisse keine Duldung erteilen, sondern lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) aushändigen. Bei dieser rechtswidrigen Praxis spricht man von einer „faktischen“ Duldung, die zwar formal nicht erteilt wurde, aber rechtlich besteht. Dieser Anspruch kann verwaltungsgerichtlich durchgesetzt werden.

## **4. Aufenthaltsverfestigung : § 25 Abs. 5 AufenthG**

Für Geflüchtete, die nur „geduldet“ sind, ist es schwer eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen und damit ihren Aufenthalt in Deutschland zu verfestigen. Um langjährige Duldungen zu vermeiden, kann Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden. In Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist jedoch

sehr eingeschränkt, so dass in der Praxis kaum Aufenthaltstitel nach §25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden.

Die Voraussetzungen des §25 Abs. 5 AufenthG sind, dass der Geduldete aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der Ausreise gehindert ist. Rechtliche oder tatsächliche Gründe können z.B. vorliegen, wenn:

1. der Geduldete auf Grund einer Krankheit reiseunfähig ist,
2. er keine Reisedokumente besitzt und auf zumutbare Weise auch keine erlangen kann – dabei müssen die vergeblichen Bemühungen dokumentiert werden durch z.B. Einschreiben mit Rückschein, Kopien, Zeugenaussagen u.ä.
3. keine Verkehrsverbindung in das Herkunftsland besteht,
4. durch die Ausreise familiären oder andere nach dem Grundgesetz schützenswerten persönlichen Beziehungen abbrechen würden (z.B. wenn der Ehepartner oder das Kind ein Aufenthaltsrecht in Deutschland hat),
5. die Ausreise unzumutbar ist (z.B. bei langjährigem Aufenthalt, sozialer Integration, bei Kindern, die in Deutschland geboren wurden und keinen Bezug zu ihrem „Herkunftsland“ haben)

Das Ausreisehindernis muss für einen absehbaren Zeitraum (meist sind damit 6 Monate gemeint) fortbestehen. Die Ausländerbehörde prüft sowohl ob eine Abschiebung als auch eine freiwillige Ausreise unmöglich bzw. unzumutbar ist. Das bedeutet, wenn eine Abschiebung nicht

durchführbar ist, jedoch die Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise besteht, wird keine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 5 AufenthG erteilt.

Weiterhin wird die Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt, wenn der Geduldete unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Die Ausländerbehörde wird z.B. in folgenden Fällen ein eigenes Verschulden annehmen:

1. wenn gegenüber der Ausländerbehörde falsche Angaben gemacht wurden, die die Ausreise verhindern,
2. wenn über die Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht wurde,
3. wenn der Geduldete nicht genügend mitgewirkt hat, um das Ausreisehindernis zu beseitigen, z.B. wenn er sich nicht ausreichend um einen Pass bemüht hat.

Der Antrag muss schriftlich gestellt werden. Die Ausländerbehörde soll die Aufenthaltserlaubnis erteilen, wenn die Person bereits seit mindestens 18 Monaten eine Duldung hat. Der Antrag kann jedoch schon früher gestellt werden, wenn absehbar ist, dass sich an der Situation in den nächsten Monaten nichts ändert.

Die Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 5 AufenthG wird in den ersten 18 Monaten immer nur für 6 Monate erteilt. Erst danach darf sie für maximal 3 Jahre erteilt werden.

---

# WEGWEISER

## Teil C: Soziale Rechte während des Asylverfahrens

Die sozialen Rechte von Geflüchteten im Asylverfahren oder auch Geduldeten sind eingeschränkt. Das bedeutet zum Beispiel die Unterbringung in Wohnheimen oder eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung. Oft sind sie aufgrund dieser Situation der Willkür der Behörden ausgeliefert. Daher ist es ratsam, zu wesentlichen Terminen als Unterstützer mitzugehen. Sei es, um dann ebenfalls Fragen stellen oder zu übersetzen, sei es, dass es so im Bedarfsfall einen Zeugen für das Gesagte gibt.

Für den Umgang mit Behörden gilt grundsätzlich:

- Es ist immer wichtig, zu wissen, mit welchem Sachbearbeiter man es zu tun hat, da nur dann nachträgliche telefonische oder schriftliche Nachfragen oder Beschwerden möglich sind.
- Wenn die Behörde einen Antrag ablehnt, muss eine Ablehnung schriftlich erfolgen. Man sollte sich daher mit mündlichen Ablehnungen allein nicht zufrieden geben. Die schriftliche Ablehnung muss begründet werden. Außerdem ist eine schriftliche Entscheidung auch in der jeweiligen Behördenakte dokumentiert und damit überprüfbar.
- Gegen einen schriftlichen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Das ist auch ohne anwaltliche Vertretung möglich. Wird auch der Widerspruch zurückgewiesen, so kann man beim zuständigen Gericht Klage erheben. Dann überprüft ein Gericht die Entscheidung.
- Jede ablehnende Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Darin wird erklärt, welches Rechtsmittel gegen die Entscheidung möglich ist und

wo es innerhalb welcher Frist eingelegt werden kann.

Ansonsten gibt es bei willkürlicher Behandlung durch eine Behörde auch die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde an den Leiter der Behörde zu richten. Diese ist formlos und nicht an eine Frist gebunden. Auch das kann eine Möglichkeit sein, gegen rechtswidriges Behördenhandeln vorzugehen.

### 1. Verteilung und Unterbringung in Brandenburg

Wenn der/die Geflüchtete bei der bundesweiten Verteilung dem Land Brandenburg zugeteilt wurde, erfolgt zunächst eine Aufnahme in der Zentralen Aufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt. Spätestens nach 3 Monaten, erfolgt die Verteilung in eine der brandenburgischen Gemeinschaftsunterkünfte.

#### 1.1. Gemeinschaftsunterkünfte in Brandenburg

Nach den derzeit geltenden „Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung nach der Erstattungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz“ ([www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/materialien/alle-erlasse-und-rundschreiben](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/materialien/alle-erlasse-und-rundschreiben)), die seit 2006 unverändert gelten, steht dort jedem Erwachsenen 6 qm und jedem Kind 4 qm Wohnfläche zu. Bäder und Küchen werden oft gemeinschaftlich benutzt.

Die Geflüchteten haben dennoch ein Recht auf Privatsphäre. Das Betreten der eigenen Wohnräume durch andere Personen, auch durch Betreuungs- und Beratungspersonal, ist nur in Notfällen erlaubt. Der Flüchtlings-

rat Brandenburg hat zusammen mit ehemaligen Bewohnern und Bewohnerinnen von Gemeinschaftsunterkünften einen Flyer erstellt, der Geflüchtete über ihre Rechte gegenüber der Heimleitung informiert.

### Der Flyer „Was darf die Heimleitung“ kann hier heruntergeladen werden:

[www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/was-darf-die-heimleitung](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/was-darf-die-heimleitung)

Der Flyer ist in acht Sprachen erhältlich.

WEGWEISER

Sollten unangekündigte Durchsuchungen stattfinden oder fremde Personen in den privaten Bereich eindringen, so kann Strafanzeige bei der Polizei gestellt werden. Der/die betroffene Geflüchtete sollte sich außerdem bei der Heimleitung, beim zuständigen Sozialamt oder bei der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg beschweren.

Auch die Post darf selbstverständlich nicht unautorisiert von anderen geöffnet werden. Es gilt das Postgeheimnis.

**Wichtig:** Alle Schreiben des BAMF und der Ausländerbehörde gelten als zugestellt, wenn sie in der GU ankommen und nicht erst, wenn sie dem Geflüchteten ausgehändigt werden. Somit beginnen auch Fristen mit dem Tag der Zustellung an die GU und nicht erst, wenn der/die Geflüchtete Kenntnis von dem Schreiben erhält. Es ist daher unbedingt ratsam, die Post regelmäßig abzuholen.

## 1.2 Umverteilung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft (GU)

Es ist nicht einfach, einen Umverteilungsantrag innerhalb Brandenburgs genehmigt zu bekommen, in ein anderes Bundesland ist es leider noch schwieriger.

Gründe für einen solchen Antrag können sein:

- ärztliche oder therapeutische Behandlung, die nur an bestimmten Orten möglich ist;
- Bedrohung in der Unterkunft oder durch rechte Gewalt am Wohnort;
- Pflegebedürftigkeit und pflegebereite Verwandte an einem anderen Ort;
- Pflege von kranken Verwandten;
- keine Möglichkeit, die eigene Religion am Wohnort auszuüben;
- Tätigkeit für eine nicht verbotene politische Organisation, die nicht vom Wohnort erreicht werden kann.

Ein Antrag auf Umverteilung in eine andere GU muss bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Solche Umverteilungsanträge werden von den Behörden oftmals erst nach längerer Zeit abgelehnt. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung beim zuständigen Verwaltungsgericht dagegen zu klagen. Dies ist jedoch mit einem erheblichen Kostenrisiko verbunden, da bei Klageabweisung Gerichtskosten und ggf. Anwaltskosten entstehen.

## 1.3. Antrag auf eine Wohnungsunterbringung

Die Bewilligung eines Antrag auf Wohnungs-

unterbringung ist eine Ermessensentscheidung des jeweiligen Sozialamtes. Innerhalb Brandenburgs bestehen große Unterschiede, wann Geflüchtete einen Antrag auf Wohnungsunterbringung stellen können und welche Bedingungen dafür erfüllt sein müssen. Der Antrag muss beim Sozialamt gestellt werden und sollte gut begründet werden.

Gründe für die Unterbringung in einer Wohnung können beispielsweise sein:

- Der/die Geflüchtete wohnt schon längere Zeit (in Cottbus beispielsweise mindestens ein Jahr) in der Gemeinschaftsunterkunft.
- Er/sie hat physischen oder psychischen Erkrankungen. Eine Wohnung würde zur Verbesserung der Erkrankung beitragen.
- Die Unterbringung in der GU ist eine große Belastung für die gesamte Familie, insbesondere für die Kinder. Sie schränkt die Lernmöglichkeiten der Kinder ein.

Sollte der Antrag abgelehnt werden, besteht die Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht. Die Aussicht auf Erfolg ist jedoch gering. Denn die Behörde kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob der Wohnraum bewilligt wird. Das Gericht kann dann nur prüfen, ob die Behörden alle Gegebenheiten beachtet haben.

## **1.4 Residenzpflicht**

### **1.4.1 Aufenthaltsbereich und Verlassenserlaubnis**

Für Asylsuchende und Geduldete ist der Aufenthaltsbereich grundsätzlich auf die Bundesländer Brandenburg und Berlin beschränkt. Der erlaubnisfreie Aufenthalts-

bereich wird in die Aufenthaltsgestattung und Duldung eingetragen. Die Ausländerbehörde kann aber den Aufenthaltsbereich auf Brandenburg und in bestimmten Fällen sogar auf einen Landkreis beschränken (Erlass des Innenministeriums Brandenburg Nr. 05/2013):

- bei Verdacht auf Terrorismus oder verfassungsfeindlichen Bestrebungen,
- bei Verurteilungen zu Strafen von mehr als 50 Tagessätzen (90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Delikten),
- bei Drogenbesitz,
- bei feststehendem Abschiebungstermin,
- bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten (z.B. Angabe falscher Identität oder Staatsbürgerschaft).

In diesen Fällen muss für Reisen bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Verlassenserlaubnis, auch „Urlaubsschein“ genannt, beantragt werden.

Keine Verlassenserlaubnis von der Ausländerbehörde wird benötigt bei einem wichtigen Termin bei einer Behörde oder bei einem Gericht.

Beim Besuch eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin, einer Hilfsorganisation oder einer Beratungsstelle muss die Ausländerbehörde dem Antrag stattgeben. Das sicherste ist, wenn eine Einladung durch den Rechtsanwalt oder die Organisation erfolgt.

Für Reisen in andere Bundesländer als Berlin muss immer eine Verlassenserlaubnis beantragt werden. Die Ausländerbehörden sollen einen Antrag auf eine Verlassenser-

laubnis nur in Ausnahmefällen verweigern, und zwar bei

- Verdacht auf Begehung von Straftaten,
- Verdacht auf Verlegung des Wohnsitzes,
- bei feststehendem Abschiebungstermin,
- bei Geduldeten auch bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten.

Der Antrag für eine Reise in ein anderes Bundesland als Berlin muss begründet werden, durch

- „zwingende Gründe“ wie z.B. der Besuch eines Facharztes, dringende familiäre Angelegenheiten, Besuch kranker Familienmitglieder, Teilnahme an bedeutenden religiösen Riten und Festen;
- die „Vermeidung einer unbilligen Härte“, womit gewichtige persönliche Interessen des Antragstellers gemeint sind.

Liegen „zwingende Gründe“ vor oder sollte eine „unbillige Härte“ vermieden werden, besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Verlassensserlaubnis. In allen anderen Fällen trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung: Sie kann die Reise erlauben, sie kann sie aber auch verweigern. Es ist ratsam, einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung zu verlangen, sodass dagegen geklagt werden kann.

Die Ausländerbehörde kann bei regelmäßigen Terminen auch eine „Dauerverlassensserlaubnis“ für ein anderes Bundesland ausstellen, insbesondere

- bei medizinischer oder therapeutischer Behandlung,

- bei Arbeit in einem anderen Bundesland,
- bei regelmäßigem Besuch von religiösen Einrichtungen,
- zur Ausübung eines Erziehungs- oder Umgangsrechts eines Kindes.

#### **1.4.2 Strafen bei Verletzung der Residenzpflicht**

Geflüchtete werden in Berlin und Brandenburg häufig von der Polizei kontrolliert, vor allem in öffentlichen Verkehrsmitteln und an Bahnhöfen. Grundsätzlich sollten sie bei Polizeikontrollen außer ihren Personenangaben keine weiteren Angaben machen, weil schon diese Angaben gegen sie verwendet werden können, indem die Polizei versucht, etwas Rechtswidriges in ihrem Verhalten festzustellen.

Geflüchtete, die ohne die erforderliche Verlassensserlaubnis außerhalb des erlaubnisfreien Aufenthaltsbereichs von der Polizei aufgegriffen werden, begehen beim ersten Mal eine Ordnungswidrigkeit (§86 AsylVfG für Asylsuchende, §98 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG für Geduldete). Beim wiederholten Mal ist es schon eine Straftat (§85 Nr. 2 AsylVfG für Asylsuchende, §95 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG für Geduldete).

Ordnungswidrigkeit bedeutet, dass ein Bußgeld bezahlt werden muss. Wie hoch das Bußgeld ist richtet sich nach einem Bußgeldkatalog.

Im Falle einer Straftat, wird von der Polizei/Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren durchgeführt. Dabei wird dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben, sich zu äußern. Gegenüber der Polizei sollten außer den Personalangaben keinerlei Angaben gemacht werden. Sobald Angaben gemacht

werden, können diese gegen den Betroffenen verwendet werden. Das gilt im Übrigen grundsätzlich, wenn einer Person von der Polizei eine Straftat vorgeworfen wird.

Bei einer Straftat wegen Verstoß gegen die Residenzpflicht muss eine Geldstrafe bezahlt werden. Die Geldstrafe kann auf Antrag auch mit Raten abgezahlt werden, im schlimmsten Fall muss sie im Gefängnis abgegessen werden. Bei häufigeren Verstößen, kann es sich negativ auf die aufenthaltsrechtliche Situation des Geflüchteten auswirken. Während des Asylverfahren spielt es zwar noch keine Rolle, aber ein späterer Aufenthalt kann wegen diese Straftaten verweigert werden.

Die Überprüfung eines Strafbefehls durch einen Rechtsanwalt ist oft sehr sinnvoll, da häufig falsche Voraussetzungen beim Erlass des Strafbefehls angenommen werden. Jedoch sind die Gebühren für den Rechtsanwalt oft höher als die zu zahlende Geldstrafe. Im Fall einer Gerichtsverhandlung ist es in der Regel sinnvoll, sich von einem spezialisierten Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

## **2. Leistungen zum Lebensunterhalt**

### **2.1 Allgemeine Leistungen**

Alle Asylbewerber, sowie Geduldete und Flüchtlinge mit humanitärem Aufenthalt nach §25 Abs.4 Satz 1, §25 Abs. 4a oder §25 Abs. 5 AufenthG erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Dies bedeutet, dass sie Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts (Regelleistungen und Kosten der Unterkunft und Heizung) und Zugang zur medizinischen Versorgung erhalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18.07.2012 entschieden, dass die bisherigen Berechnungen nicht verfassungsgemäß waren und dass Geflüchtete nicht weniger als das Existenzminimum zusteht. Als Existenzminimum werden die Leistungen angesehen, die nach dem SGB II (ALG II / Hartz IV) bewilligt werden. Derzeit sind die Regelsätze daher so hoch wie Sozialhilfe oder ALG II, abzüglich eines kleinen Betrags, der zu der Teilnahme an dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben dient. Sie werden jährlich angepasst.

2014 galt die nebenstehende Tabelle:

Der Grundbetrag kann grundsätzlich als Gutschein ausgezahlt werden, aber zumindest das Taschengeld muss als Barleistung ausgegeben werden. Derzeit werden nur im Landkreis Oberhavel und im Landkreis Oberspreewald-Lausitz noch Gutscheine ausgegeben.

Mit den Gutscheinen kann nur in bestimmten Läden und möglichst genau für den auf dem Gutschein vermerkten Betrag eingekauft werden. Höchstens 10% des Wertes können als Wechselgeld in bar zurückgegeben werden.

Einen Rechtsanspruch auf Geldleistungen statt Gutscheinen kann ein Antragsteller nur ausnahmsweise durchsetzen, z.B. wenn bei Unterbringung in einer Mietwohnung die organisatorischen Probleme der Sachleistungsversorgung nicht zu beheben sind.

Zusätzlich zum Grundbetrag werden die Kosten für die Unterkunft (entweder Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung) übernommen. Bei Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft wird ein Pauschalbetrag für Haushaltsenergie abgezogen.

|                                    | Grundbetrag | Taschengeld | insgesamt (Barbetrag) |
|------------------------------------|-------------|-------------|-----------------------|
| Haushaltsvorstand                  | 222,00 €    | 140,00 €    | 362,00 €              |
| Ehe- bzw. Lebenspartner            | 200,00 €    | 126,00 €    | 326,00 €              |
| Alleinstehende Haushaltsangehörige | 178,00 €    | 112,00 €    | 290,00 €              |
| 14 - 18 Jahre Haushaltsangehörige  | 197,00 €    | 83,00 €     | 280,00 €              |
| 7-13 Jahre Haushaltsangehörige     | 157,00 €    | 90,00 €     | 247,00 €              |
| 0-6 Jahre Haushaltsangehörige      | 133,00 €    | 82,00 €     | 215,00 €              |

Dieser beträgt ungefähr 20 - 30 € für Allein-stehende und 10 - 20 € für Angehörige.

Für besondere Lebenslagen können zusätzliche Leistungen beantragt werden, das Sozialamt entscheidet hier nach Ermessen. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei kostenaufwändiger Ernährung (wegen Schwangerschaft oder Krankheit), Babyerstaussattung und Schwangerschaftsbedarf, Klassenfahrten oder Passbeschaffungskosten einschließlich Fahrten zur Botschaft. Diese Leistungen müssen immer vorher schriftlich beantragt werden. Bei einer Ablehnung kann innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden.

## 2.2 Leistungskürzungen

Unter bestimmten Bedingungen kann das Sozialamt die oben genannten Leistungen kürzen.

Dies kann geschehen, wenn der Betreffende nach seiner Einreise beim Sozialamt angegeben hat, er sei nur eingereist, um Leistungen zu erhalten, oder wenn das Sozialamt zu der Auffassung gelangt, dass eine Abschiebung aus vom Geflüchteten zu vertretenen Gründen nicht möglich ist, z.B. weil ihm/ihr vorgeworfen wird, sich nicht um einen Reisepass zu bemühen.

Dann wird dem/der Geflüchteten fehlende Mitwirkung bzw. Mitwirkungspflichtsverletzung vorgeworfen.

Diese Kürzungen sind jedoch seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 höchst umstritten. Das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg hält eine Kürzung der Leistungen für unzulässig. Daher sollte gegen eine Kürzung immer Widerspruch eingelegt werden.

## 2.3 Höhere Leistungen nach 48 Monaten nach §2 AsylbLG

Wer über vier Jahre in Deutschland Leistungen nach dem AsylbLG bezogen hat und die Dauer seines Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat, d.h. seinen Mitwirkungspflichten immer nachgekommen ist, erhält Leistungen entsprechend dem SGB XII. Diese Leistungen liegen derzeit bei monatlich: Alleinstehende 391,00 €, zwei volljährige Partner jeweils 353,00 €, 18-24jährige Haushaltsangehörige 313,00 €, 14-17jährige Haushaltsangehörige 296,00 €, 6-13jährige Haushaltsangehörige 261,00 €, 0-6jährige Haushaltsangehörige 229,00 €.

Die Leistungen werden in der Regel in Bargeld ausgezahlt. Wenn der/die Geflüchtete noch in einer Gemeinschaftsunterkunft

wohnt, kann das örtliche Sozialamt auf teilweise Sachleistungen bestehen, um sich den „örtlichen Gegebenheiten“ anzupassen.

Zudem kann ein Mehrbedarf geltend gemacht werden (für Alleinerziehende, kostenaufwendige Ernährung etc.) und für die Ersteinrichtung einer Wohnung mit Möbeln und Hausrat kann ein Antrag auf Beihilfen gestellt werden.

Die Krankenversicherung erfolgt über eine normale Chipkartenversicherung. Es werden alle notwendigen medizinischen Leistungen, Heil- und Hilfsmittel etc. übernommen. Allerdings müssen auch Zuzahlungen für Medikamente und Krankenhausaufenthalte leisten. Wenn diese Kosten 2% der Sozialhilfe (83,28 €), bei Chronisch-Kranken 1% (41,64 €) der Sozialhilfe überschreiten, kann unter Vorlage der Quittungen für das laufende Kalenderjahr eine Zuzahlungsbefreiung beantragt werden. Liegt die geleistete Zuzahlung dann über der Belastungsgrenze, wird die Differenz zurückerstattet. Kinder unter 18 Jahren sind generell von Zuzahlungen befreit.

## 2.4. Anrechenbares Einkommen

Bei Erwerbseinkommen besteht die Pflicht, dem Sozialamt die Höhe des Einkommens mitzuteilen. Das Arbeitseinkommen wird dann auf die Leistungen angerechnet. Dabei bleibt einen Betrag von 100 - 420€ des Gehaltes je nach Höhe anrechnungsfrei und steht so zusätzlich zu den Leistungen zur Verfügung. Ist das Einkommen höher als die Grundleistungen, wird es auf die Miete angerechnet.

## 3. Medizinische Versorgung

### 3.1. Eingeschränkte Leistungen

Ärztliche und zahnärztliche Hilfe muss Geflüchteten bei allen akuten und/oder mit Schmerzen verbundenen behandlungsbedürftigen Erkrankungen (§4 und 6 AsylbLG) gewährt werden. Auch chronische Erkrankungen müssen behandelt werden, wenn plötzlich eine Verschlechterung auftritt oder diese unbedingt behandlungsbedürftig sind (z.B. Diabetes). Zahnersatz wird nur in Ausnahmefällen gewährt, wenn dies unaufschiebbar notwendig ist, z.B. wenn ohne Behandlung Folgeschäden drohen (z.B. Magerkrankung durch fehlende Kaufähigkeit). Außerdem müssen Hilfsmittel wie Brillen etc. und Fahrtkosten zum nächsten Krankenhaus übernommen werden. Auch eine für die Wahrung der Gesundheit notwendige Psychotherapie muss übernommen werden.

Eine Zuzahlung für Medikamente darf nicht erhoben werden.

Folgende Vorsorgemaßnahmen können in Anspruch genommen werden:

- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft, Leistungen zu Entbindungen und Pflege nach der Geburt
- Kinderuntersuchungen (von der U1 bis zur J1 im Alter von 12-14 Jahren)
- jährliche Krebsfrüherkennung für Frauen ab 20 und Männer ab 45 Jahre
- allgemeine Gesundheitsuntersuchungen für Menschen ab 35 (alle 2 Jahre)
- zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen unter 18 Jahre zweimal jährlich, danach einmal jährlich
- sämtliche Kinderimpfungen
- Tetanus-, Diphtherie- und Polioimpfungen für Erwachsene

- Kosten für Verhütung

### 3.2. Kostenübernahme

Wenn Leistungen nach §3 AsylbLG bezogen werden, wird für die Vorstellung beim allgemeinen Arzt, Zahnarzt oder Frauenarzt ein Kostenübernahmeschein oder „Krankenschein“ vom Sozialamt benötigt. Dieser Behandlungsschein ist in der Regel für ein Quartal gültig.

Für einen Facharztbesuch muss der Allgemeinarzt zunächst eine Überweisung ausstellen, die dann beim Sozialamt eingereicht werden muss. Häufig verlangt das Sozialamt zunächst die Untersuchung durch den Amtsarzt oder einen Gutachter beim Gesundheitsamt, um darüber zu entscheiden, ob ein Facharztbesuch notwendig ist. Erst dann stellt das Sozialamt einen Kostenübernahmeschein für den Facharzt aus. Manchmal werden die Kostenübernahmescheine auch direkt vom Sozialamt zum Arzt geschickt.

Werden ärztliche Hilfe, Heil- oder Hilfsmittel verweigert, kann dagegen bei schriftlicher Ablehnung innerhalb eines Monats, bei mündlicher Ablehnung innerhalb eines Jahres Widerspruch einlegt werden. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, kann beim Sozialgericht eine Klage eingereicht werden. In dringenden Fällen kann das Gericht auch sofort eingeschaltet werden.

Im Falle einer akuten Erkrankung oder Schmerzen, können sich Geflüchtete immer in das nächste Krankenhaus in die Rettungsstelle begeben oder den Notarzt rufen. Denn Notfälle müssen immer behandelt werden, auch ohne Kostenübernahmeschein. Dieser muss dann später nachgefordert werden. Notwendige Krankenhausbehandlungen werden vom Sozialamt grundsätzlich be-

zahlt. Die Krankenhauseinweisung erfolgt über den Hausarzt.

Bei Bezug von Leistungen nach §2 AsylbLG (siehe 2.3.) bekommen Geflüchtete eine Krankenversicherungskarte und können alle Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen.

## 4. Schwangerschaft und Geburt

### 4.1. Leistungen bei Schwangerschaft und Stillzeit

Bei Schwangerschaft besteht generell Anspruch auf alle mit der Schwangerschaft in Verbindung stehenden notwendigen ärztlichen Leistungen, wie bei deutschen Frauen auch (Vorsorgeuntersuchungen, Labortests, Hebammenhilfe u.v.m.). Die Schwangerschaft muss mit einem Mutterpass nachgewiesen werden und beim Sozialamt die Übernahme aller Leistungen beantragt werden.

Ab der 12. Schwangerschaftswoche besteht ein Anspruch auf Mehrbedarf für die nötige aufwendigere Ernährung. Die meisten Sozialämter gewähren Geflüchteten, die Leistungen nach §3 oder §1a AsylbLG beziehen, diesen Mehrbedarf jedoch nicht oder nur, wenn ein Arzt den Mehrbedarf begründet. Wie bei jeder Entscheidung des Sozialamtes kann auch hier bei einer Ablehnung innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden.

Zusätzlich kann Bekleidungsbeihilfe für Schwangerschaftsbekleidung, Still-Bhs sowie Klinikbedarf (Bademantel, aufknöpfbare Nachthemd, Badelatschen, Waschtasche) beantragt werden, in einigen Sozialämtern allerdings nur bei der ersten

Schwangerschaft in Deutschland. Dabei ist es egal, in welchem Monat die Geflüchtete schwanger ist.

Manchmal wird diese Leistung als Sachleistung aus Kleiderkammern gewährt. Dies sollte mit Bezug auf hygienische Gründe abgelehnt werden.

#### **4.2. Leistungen für das Baby**

Ab dem 6. Schwangerschaftsmonat kann beim Sozialamt eine Babyerstaussstattung beantragt werden. Diese beinhaltet: Babybekleidung, Babybett mit Zubehör, Kinderwagen, Pflegemittel, Decken, Windeln.

Zusätzlich kann, solange das Kind noch nicht geboren ist, in einer Schwangerschaftsberatungsstelle bei der Stiftung „Mutter und Kind“ ein Antrag auf Unterstützung gestellt werden. Das Geld darf nicht auf andere Leistungen angerechnet werden. In der Schwangerschaftsberatungsstelle muss der Bezug von Sozialleistungen nachgewiesen und nach der Geburt eine Geburtsurkunde vorgelegt werden.

#### **4.3. Geburtsurkunden**

Für in Deutschland geborenen Kinder stellt das zuständige Standesamt in der Regel nach der Geburt eine Geburtsurkunde aus. Zusätzlich zu der Geburtsurkunde erhält die Mutter oder die Eltern 3 Geburtsbescheinigungen zur Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und für religiöse Zwecke.

Können die Eltern oder die Mutter ihre eigene Identität nicht nachweisen, erhalten sie meist nur einen Auszug aus dem Geburtenbuch mit der Anmerkung, dass die Angaben zur Person auf eigenen Aussagen beruhen. Mit dieser Bescheinigung können dann für

das Kind Leistungen beim Sozialamt beantragt werden.

Die Geburtsurkunde enthält keinerlei Aussagen über die Staatsangehörigkeit der Eltern oder des Kindes. Wird ein solcher Nachweis benötigt, beispielsweise wenn das Kind deutsch ist, wird bei Bedarf eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt bzw. kann in der Meldestelle ein Kinderausweis beantragt werden.

#### **5. “Besonders Schutzbedürftige”**

Die Europäische Union stellt in der Aufnahmeleitlinie (2013/33/EU) insbesondere für die folgenden Personengruppen einen erhöhten Schutzbedarf fest:

- Minderjährige
- unbegleitete Minderjährige
- Menschen mit Behinderung
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- ältere Menschen (d.h. Personen über 65 Jahren)
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfern des Menschenhandels
- Personen mit psychischen Störungen
- Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer von Genitalverstümmelung.

Die EU-Mitgliedstaaten müssen diese Personen mit besonderem Schutzbedarf identifizieren und angemessen versorgen. Ziel ist es, ihre Gesundheit wiederherzustellen bzw. aufrecht zu erhalten, sowie ihre Benachteiligungen auszugleichen. Ihre jeweiligen besonderen Bedürfnisse müssen bei

der Versorgung berücksichtigt werden.

Die Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG wurde bisher nicht gesondert ins Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) überführt, sondern die Versorgung von Personen mit besonderem Schutzbedarf erfolgt im Rahmen der §§4 und 6 AsylbLG.

Weil die Richtlinie nicht explizit in deutsches Recht umgesetzt wurde, gilt, dass diese unmittelbar anzuwenden ist. Das bedeutet: Dort wo es Spielräume im nationalen Recht gibt, sind diese entsprechend den jeweiligen Bestimmungen der Richtlinie auszulegen. Da die Richtlinie für Personen mit besonderem Schutzbedarf einen Rechtsanspruch auf die erforderliche medizinische und sonstige Versorgung vorsieht, reduziert sich das in §6 AsylbLG angeführte Ermessen auf null.

Laut dem Netzwerk Kooperation für Flüchtlinge in Brandenburg verweist der Begriff „Erforderlichkeit“ auf den Leistungskatalog im SGB XII. In analoger Anwendung dieser Bestimmungen sind die dort normierten Leistungen für Personen mit besonderem Schutzbedarf/„besonders Schutzbedürftige“ gem. §6 Abs. 1 AsylbLG auch Asylsuchenden als Rechtsansprüche zu gewähren.

Ist der besondere Schutzbedarf nicht bereits offensichtlich, so ist ein erster Schritt, die Zugehörigkeit zum Personenkreis mit besonderem Schutzbedarf nachzuweisen und schriftlich darzulegen. Dafür müssen ärztliche und/oder psychologische Gutachten oder Stellungnahmen eingeholt werden, um damit die verschiedenen (medizinischen) Leistungen zu beantragen.

Die Feststellung der Zugehörigkeit zu dem o.g. Personenkreis mit besonderem

Schutzbedarf ist insbesondere während des „Dublin-Verfahrens“ wichtig. Denn es kann damit argumentiert werden, dass eine sogenannte „Rückführung“ (Abschiebung) aufgrund des besonderen Schutzbedarfs nicht möglich ist. Zwar sollte das BAMF in einer Anhörung die Zugehörigkeit zum o.g. Personenkreis mit besonderem Schutzbedarf feststellen. Wenn das BAMF jedoch von einem „Dublin-Verfahren“ ausgeht und nur v.a. Fragen zum Reiseweg stellt, wird dem/der Geflüchteten die Möglichkeit überhaupt nicht gegeben, seine/ihre „besondere Schutzbedürftigkeit“ darzulegen. Auch die Ausländerbehörden, die die Rückführung im Auftrag des BAMF ausführen, weigern sich oft, die Zugehörigkeit zur o.g. Gruppe mit besonderem Schutzbedarf festzustellen.

Geflüchtete sollten wissen, wie wichtig es ist, dass die Behörden ihre „besondere Schutzbedürftigkeit“, d.h. ihre Zugehörigkeit zu den o.g. Gruppen mit besonderem Schutzbedarf, feststellen und hartnäckig darauf bestehen.

## 6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben Anspruch auf speziellen Schutz. Das bedeutet, dass ausländische Minderjährige und Jugendliche, deren Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten sich nicht in Deutschland aufhalten, durch das zuständige Jugendamt in Obhut genommen und versorgt werden (§42 SGB VIII (KKJHG)). Die Inobhutnahme ist eine jugendhilferechtliche Maßnahme zum Schutz des Kindes und völlig getrennt von ausländer- oder asylverfahrensrechtlichen Bestimmungen. Sie gilt also auch für die nach dem Asylverfahrensgesetz verfahrensmündigen 16 und 17-Jäh-

rigen. Auch sie sind in Obhut zu nehmen und auch für sie muss umgehend eine Vormundschaft eingerichtet werden. Die Leistungsgewährung erfolgt durch das zuständige Jugendamt (§86 Abs. 7 SGB VIII). Diese Regelungen gelten für alle unbegleiteten Minderjährigen, unabhängig davon, ob sie einen Asylantrag oder einen sonstigen Antrag auf Schutz stellen oder zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen werden sollen. Diese Kinder und Jugendlichen fallen also nicht unter das AsylbLG.

Staatliche Behörden haben den Auftrag, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bei dem zuständigen Jugendamt zu melden. Wenn ein Jugendamt Kenntnis über den Aufenthalt eines UMF erhält, muss dieses umgehend ein entsprechendes Inobhutnahmeverfahren einleiten und einen Vormund bestellen (§1674 I, 1773 ff BGB).

Da unbegleitete Minderjährige stärkere Rechte haben, wird oftmals durch Behörden versucht, das Alter der Geflüchteten anzuzweifeln. Dabei kommt es vor, dass ein Sachbearbeiter nur durch das Anschauen des Minderjährigen dessen Alter selbständig festlegt und die Geflüchteten plötzlich als Volljährige behandelt. Dagegen kann man beim Gericht in einem Eilverfahren klagen.

Während des gerichtlichen Verfahrens wird ein sog. Altersfeststellungsgutachten gefertigt. Dabei werden die Hände und Schultern des Betroffenen geröntgt und aufgrund der Verwachsungen das Alter festgestellt. Details zu Umfang und Art der dabei angewendeten medizinischen Verfahren sind umstritten, etwa Qualifikation und Zahl der heranzuziehenden Experten und die Frage, ob in jedem Fall, auch zwangsweise, Röntgen- und CT-Verfahren einzusetzen sind.

Derzeit werden Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren im ALREJU, einer Einrichtung des Diakonischen Werkes für jugendliche Flüchtlinge, in Fürstenwalde untergebracht. 16 und 17jährige unbegleitete Flüchtlinge werden entweder im ALREJU oder in Gemeinschaftsunterkünften in den kreisfreien Städten Brandenburg/Havel, Cottbus und Potsdam untergebracht. Die Unterbringung von unbegleiteten Jugendlichen in Gemeinschaftsunterkünften hält auch die Landesregierung Brandenburgs nicht mehr für angebracht. Zumal auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung die Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit im Asylverfahren auf 18 Jahre vorsieht. Es zeichnet sich ab, dass auch 16 und 17jährige unbegleitete Flüchtlinge in Brandenburg in Zukunft in spezialisierten Einrichtungen untergebracht werden.

## **7. Arbeit, Ausbildung, Studium und Integrationskurse**

### **7.1 Arbeitserlaubnis**

Für Asylantragsteller mit Aufenthaltsgestattung ist das Arbeiten in den ersten 9 Monaten, für Geduldete in den ersten zwölf Monaten ihres Aufenthaltes in Deutschland grundsätzlich verboten (§61 Abs. 1 und 2 AsylVfG iVm, §32 BeschV). Die Aufenthaltsgestattung oder Duldung ist mit dem Stempel „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ versehen.

Nach 9 bzw. 12 Monaten ist die „Aufnahme einer Beschäftigung [ist] zustimmungspflichtig“ oder die „Arbeitsaufnahme mit Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt“. Geflüchtete können dann bei der Ausländerbehörde für einen bestimmten Arbeitsplatz eine Arbeitserlaubnis beantragen. Allerdings gilt hier die Vorrangigkeitsprüfung nach §39

Abs. 2 Nr. 1a AufenthG. Das bedeutet, dass die Arbeitserlaubnis nur dann erteilt wird, wenn keine „bevorrechtigten Arbeitnehmer“ (z.B. Deutsche, EU-Bürger, Personen, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis haben) für diesen konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Außerdem darf der/die Geflüchtete nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, als vergleichbare Arbeitnehmer (§39 Abs. 2 AufenthG) (Lohnprüfung). Daher leitet die Ausländerbehörde den Antrag auf Arbeitserlaubnis an die Bundesagentur für Arbeit weiter, die ihn dann innerhalb von zwei Wochen prüft. Anschließend erteilt die Ausländerbehörde erteilt eine Arbeitserlaubnis oder erlässt einen schriftlichen ablehnenden Bescheid.

Für Geflüchtete, die sich länger als vier Jahre mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, die Vorrangigkeitsprüfung und die Prüfung, ob die Person zu ungünstigeren Bedingungen beschäftigt wird, als vergleichbare Arbeitnehmer (§32 Abs. 4 BeschV). Geflüchtete mit Duldung dürfen nicht arbeiten, wenn die Ausländerbehörde der Ansicht ist, dass sie die Gründe, aus denen sie nicht abgeschoben werden können, selbst verursacht haben (§33 Abs. 1 Nr. 2 BeschV). Das wird beispielsweise angenommen bei falschen Angaben zur Identität oder der Weigerung bei der Passbeschaffung mitzuwirken.

**Achtung:** Die Verkürzung des Arbeitsverbotes auf 3 Monate und der Vorrangprüfung auf 15 Monate ist für Oktober 2014 geplant!

Wenn die Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis ablehnt, kann der/die Geflüchtete dagegen Widerspruch einlegen und beim Verwaltungsgericht gegen die Entscheidung klagen. Um zu vermeiden, dass der Arbeitgeber den

Arbeitsplatz, für den die Arbeitserlaubnis beantragt wurde, in der Zwischenzeit mit jemand anderem besetzt, kann auch einen Eilantrag gestellt werden. Über diesen Eilantrag muss das Gericht zeitnah entscheiden.

Die Erfolgsaussichten einer solchen Klage sind allerdings in aller Regel gering, vor allem wenn die Ablehnung damit begründet wird, dass es ausreichend bevorrechtigte Arbeitnehmer gibt oder dass die Vergütung schlechter sei, als in vergleichbaren Fällen.

## 7.2. Ausbildung und Freiwilligendienste

Für die schulische und für die betriebliche Ausbildung gelten unterschiedliche Voraussetzungen. Für schulische oder nicht-betriebliche Ausbildungen oder die Teilnahme an einem „Berufsvorbereitenden Jahr“ (BVJ) wird keine Arbeitserlaubnis benötigt. Voraussetzung für eine Bewerbung in einer Fach- oder Berufsfachschulen ist jedoch in der Regel mindestens die Berufsbildungsreife/Hauptschulabschluss, meistens sogar die erweiterte Berufsbildungsreife/erweiterter Hauptschulabschluss.

Für die betriebliche Ausbildung oder für ein betriebliches Praktikum gelten braucht der/die Geflüchtete eine Arbeitserlaubnis (siehe oben). Allerdings ist für die folgenden Tätigkeiten keine Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit erforderlich:

- Praktikum im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums oder im Rahmen eines EU-geförderten Projektes
- Tätigkeit als Hochqualifizierter
- Berufsausbildung
- Tätigkeit als Familienangehöriger des Arbeitgebers, wenn Sie mit diesem zusammenleben
- Tätigkeit, die in erster Linie Ihrer eigenen

Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung dient. Dies gilt z.B. für Kranke, Süchtige, Strafgefangene usw., nicht jedoch für traumatisierte Flüchtlinge.

Auch für ein „Freiwilliges soziales Jahr“ (FSJ) oder „Freiwilliges ökologisches Jahr“ (FÖJ) wird zwar eine Arbeitserlaubnis benötigt, aber die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist nicht erforderlich. Es findet keine Vorrangprüfung oder Lohnprüfung statt. Gleiches gilt für den Bundesfreiwilligendienst, auch hier ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich.

### Weitere Informationen zum Thema Arbeitserlaubnis:

[www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/arbeitslaubnis](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/tipps-fur-den-fluechtlingsalltag/arbeitslaubnis)

## 7.3. Selbstständige Tätigkeit

Mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung ist die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit (z.B. Honorartätigkeiten) nicht gestattet.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §23 Abs. 1, §23a, §25 Abs. 3, 4 oder 5 AufenthG muss bei der Ausländerbehörde die Gestattung der Erwerbstätigkeit beantragt werden. Diese fragt dann bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) an, ob wirtschaftliche Gründe gegen die selbstständige Tätigkeit sprechen.

## 7.4. „Gemeinnützige Arbeit“

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz können Geflüchtete verpflichtet werden, „gemeinnützige Arbeit“ zu leisten (§5 Asylb-LG). Oft sind dies Putz- oder Aufräumarbeiten im Wohnheim, aber auch andere Arbeiten sind möglich. Für diese Arbeit erhalten Geflüchtete zusätzlich zu den sonstigen Sozialleistungen 1,05 € pro Stunde. Es handelt sich nicht um reguläre Anstellungen und die angebotene Arbeit kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden (z.B. Krankheit, keine Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder o.ä.). Anderenfalls können die Sozialleistungen gekürzt werden.

## 7.5. Studium

Aus dem Aufhebungsbescheid des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 24.5.2006 ergibt sich, dass Geflüchteten ein Studium grundsätzlich erlaubt sein soll, soweit nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz die hochschulrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Ausländerbehörde kann jedoch die Auflage „Studium nicht gestattet“ erteilen. Dies ist eine Ermessensentscheidung, bei der die Dauer des bisherigen Aufenthalts, Integrationsleistungen etc. berücksichtigt werden sollen.

Große Hürden für die Aufnahme eines Studiums liegen bei der ggf. bestehenden Residenzpflicht, der Finanzierung des Lebensunterhalts, der Krankenversicherung, der Semestergebühren und der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu den jeweiligen Universitäten.

Geduldete können nur dann eine Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (§8 Abs. 2a BAFöG) beantragen, wenn sie mindestens seit vier Jahren rechtmäßig,

gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten.

Ohne Einschränkung wird BAFöG geleistet an Asylberechtigte, Staatsangehörige der Türkei, deren Eltern als Arbeitnehmer eingereist sind, und an andere Ausländer mit auf Dauer angelegten Aufenthalten (§§22, 23, 23a, 25 Abs.1 u. 2, 28, 37, 38 oder 104a AufenthG) oder an Studierende mit Aufenthaltserlaubnis nach §30 oder den §§32 bis 34 AufenthG, wenn der Ehegatte oder Elternteil eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§25 Ab. 3-5, 31 AufenthG wird BAFöG geleistet, wenn sich der Betreffende seit mindestens 48 Monaten ununterbrochen rechtmäßig gestattet oder geduldet in Deutschland aufhält. Das gleiche gilt wenn der Betreffende eine Aufenthaltserlaubnis nach §30 oder den §§32 bis 34 AufenthG besitzt und der Ehegatte oder Elternteil nur eine Aufenthaltserlaubnis besitzt.

Für eine Bewilligung eines BAFöG-Stipendiums müssen weitere einschränkende Voraussetzungen erfüllt sein, wie das Einkommen der Eltern bzw. der Partner, das Alter der betreffenden Person und die Förderfähigkeit des Ausbildungsgangs.

Informationen zum BAFöG finden sich unter [www.bafoeg.bmbf.de](http://www.bafoeg.bmbf.de). Es gibt darüber hinaus einige weitere Stiftungen und Programme, die unter bestimmten Voraussetzungen ein Stipendium gewähren, z.B. die Otto-Benecke-Stiftung und die Hans-Böckler-Stiftung.

**Achtung:** Derzeit wird ein Gesetzesentwurf im Bundestag beraten, nach dem Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis

aus humanitären Gründen (§25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5) sowie sowie für Familienangehörige von Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder 32 bis 34 AufenthG sind, und Geduldete nach 15 Monaten Wartezeit bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf BAFöG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) haben.

## 7.6.Integrationskurse und berufsbezogene Sprachkurse

Geflüchtete, die erstmalig eine längerfristige Aufenthaltserlaubnis erhalten haben (mindestens 1 Jahr), haben Anspruch auf Teilnahme an einen Integrationskurs (vgl. §§44, 44a AufenthG).

Wer keine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs hat, kann nur dann teilnehmen, wenn noch freie Plätze vorhanden sind (§44 Abs. 4 AufenthG).

Wird der/die Geflüchtete verpflichtet, an einem Integrationskurs teilzunehmen, so können bei Nichtteilnahme Sanktionen verhängt werden, die bis hin zur Gefährdung des Aufenthaltstitels gehen.

Ein Integrationskurs umfasst 660 Unterrichtsstunden. Für die Teilnahme wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 1,20 € pro Unterrichtsstunde erhoben. Davon können Geflüchtete auf Antrag befreit werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Geflüchtete an berufsbezogenen Sprachkursen teilnehmen. Sie müssen sich dafür bei einem Teilprojekt des Bleibnet Plus anmelden.

## Nähere Informationen:

[www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/projekte-2/projekt-staytion](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/projekte-2/projekt-staytion)

## 8. Schule/Kindertagesstätte

### 8.1. Kindertagesstätte

In Brandenburg besteht ab dem 1. Geburtstag des Kindes einen Anspruch auf eine Tagesbetreuung von 6 Stunden täglich (vgl. §1 Abs. 2 KitaG Brandenburg). Dies gilt auch für Geflüchtete. Der Kindergartenplatz muss selbst gesucht werden.

Die Kosten für die Unterbringung in der Kindertagesstätte richten sich nach dem Einkommen und nach der Anzahl der Stunden, die das Kind betreut werden soll. Sie sind von Einrichtung zu Einrichtung unterschiedlich. Die Kosten für die Essensversorgung stehen meist unabhängig vom Einkommen der Eltern fest und müssen von den Eltern bezahlt werden.

### 8.2. Schule

Auch für Kinder, die sich gestattet (Asylverfahren) oder geduldet im Land Brandenburg aufhalten, gilt die Schulpflicht. Die Vollzeitschulpflicht beträgt 10 Jahre, die daran anschließende Berufsschulpflicht endet frühestens Ende des Schuljahres in dem der/die Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet (§§ 38,39 BbgSchulG).

Für die Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung

ist die Schulpflicht jedoch mit „Verordnung zum Ruhen der Schulpflicht nach Asylanträgen“ ausgesetzt. Kinder und Jugendliche, die nicht zuerst in der Erstaufnahmeeinrichtung wohnen, werden sechs Wochen nach Erteilung einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung schulpflichtig. Dies gilt auch für unbegleitete Minderjährige.

Bis zum Beginn der Schulpflicht, besteht auf Antrag ein Schulrecht.

In Brandenburg werden alle Kinder, die bis zum 30. September 6 Jahre alt werden am 01. August desselben Jahres schulpflichtig. Kinder, die vom 01. Oktober bis 31. Dezember 6 Jahre alt werden, können auf Antrag in die Schule aufgenommen werden.

Kinder, die zum Zeitpunkt der Einschulung nicht ausreichend deutsch sprechen, werden verpflichtet, an Sprachförderkursen teilzunehmen (§ 37 Abs. 2 BbgSchulG). Eine Zurückstellung allein wegen unzureichender oder fehlender Deutschkenntnisse ist unzulässig (§3 Abs.4 Eingliederungsverordnung- EinglV).

Für Kinder ohne oder mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen werden Vorbereitungsgruppen und Förderkurse eingerichtet. Alles Weitere ist in der „Verordnung über die Eingliederung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern in die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen“ (Eingliederungsverordnung- EinglV) geregelt.

## Weitere Informationen:

[www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/asylbewerberleistungsgesetz/bildungs-und-teilhabe paket](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/asylbewerberleistungsgesetz/bildungs-und-teilhabe paket)

---

# WEGWEISER

## Teil D: Ehe/Lebenspartnerschaft und Familie

Lebenspartnerschaft ist die standesamtliche Verbindung von zwei gleichgeschlechtlichen Partnern bzw. Partnerinnen analog zur Ehe.

Wer mit einem Deutschen verheiratet oder verpartnert ist, hat nach §28 Abs. 1 AufenthG Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese wird in der Regel für drei Jahre erteilt.

Voraussetzung dafür ist, dass der/die Betroffene entweder mit einem Visum zur Familienzusammenführung eingereist ist oder der Aufenthalt zum Zeitpunkt der Eheschließung legal war und er/sie über einfache deutsche Sprachkenntnisse verfügt.

Wenn der aufenthaltsvermittelnde Partner keinen deutschen Pass hat, muss er zumindest einen gefestigten Aufenthaltstitel haben (z.B. Niederlassungserlaubnis). Außerdem ist dann für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausreichender Wohnraum und ein eigenes Einkommen erforderlich (keine Sozialleistungen).

### 1. Eheschließung im Ausland oder Konsulat

Wenn eine Ehe mit mindestens einem nichtdeutschen Ehepartner im Ausland oder in einem Konsulat nach dem Recht des jeweiligen Landes geschlossen wurde, kann diese Ehe auch nach deutschem Recht anerkannt werden. In einigen Fällen ist es ausreichend, die ausländische Eheurkunde durch die deutsche Botschaft im Land der Eheschließung beglaubigen zu lassen oder eine internationale Eheurkunde bzw. ein internationales Familienbuch aus dem Ausland vorzulegen.

Während des Asylverfahrens, kann eine Eheschließung im Konsulat des Herkunftslandes negative Auswirkungen haben. Denn die deutschen Behörden (Bundesamt, Gerichte) bezweifeln, dass der/die Geflüchtete wirklich seitens des Herkunftsstaates verfolgt wird. Denn schließlich hat er/sie sich freiwillig mit der Botschaft, also der Vertreterin des Verfolgerstaates in Verbindung gesetzt.

Wenn man im Ausland einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet hat, wird eine Aufenthaltserlaubnis nach §28 AufenthG von einigen Ausländerbehörden nur dann erteilt, wenn die Einreise nach Deutschland mit einem Visum zur Familienzusammenführung erfolgt ist. Von dieser Voraussetzung kann die Ausländerbehörde nach §5 Abs. 3 AufenthG jedoch absehen.

### 2. Eheschließung in Deutschland

Welche Dokumente für die Eheschließung benötigt werden unterscheidet sich je nach Herkunftsland. Genauere Auskunft erteilt das Standesamt.

In der Regel benötigt der ausländische Partner ein Ehefähigkeitszeugnis oder eine Ledigenbescheinigung, das ist eine Urkunde der zuständigen Behörde des Herkunftslandes, aus der sich ergibt, dass die betreffende Person nicht schon verheiratet ist. Das Dokument darf bei Anmeldung der Eheschließung nicht älter als sechs Monate sein.

Da in manchen Ländern ein solches Dokument nicht ausgestellt wird, kann das zuständige Oberlandesgericht eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses aussprechen. Dazu müssen dann die Urkunden vom Standesamt beim

Oberlandesgericht vorgelegt werden. Dies kann einige Wochen in Anspruch nehmen.

Bei einigen Ländern ist es notwendig, dass die im Ausland ausgestellten Dokumente von der Deutschen Botschaft im Herkunftsland auf Echtheit geprüft werden. Sie erhalten dann eine „Apostille“.

Von allen nichtdeutschen bzw. nicht internationalen Dokumenten, ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich.

Wenn der ausländische Partner nicht mit einem Visum zum Zwecke der Eheschließung eingereist ist, kann die Ausländerbehörde verlangen, dass diese Person in das Herkunftsland ausreist und von dort aus das Visum zur Familienzusammenführung beantragt. Dann ist zu prüfen, ob einen Ausreise überhaupt zumutbar ist. Unzumutbar kann eine Ausreise zum Beispiel sein, wenn betreuungsbedürftige Kinder da sind.

Nach 3 Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis aus der Ehe oder Lebenspartnerschaft mit einem Deutschen / einer Deutschen ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthaltstitel) möglich. Voraussetzung dafür ist, dass keine Sozialleistungen bezogen werden. Ansonsten wird die Aufenthaltserlaubnis nur befristet verlängert.

Ist ein Geflüchteter ausreisepflichtig, möchte aber eine Ehe oder Lebenspartnerschaft schließen, dann kann bis zur Eheschließung eine Duldung erteilt werden. Einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung besteht allerdings erst dann, wenn das Datum der Eheschließung schon feststeht.

Manchmal wird bei Ehen zwischen Auslän-

dern (besonders bei Asylbewerbern oder einem großen Altersunterschied zwischen den Ehepartnern) und Deutschen vermutet, dass die Ehe nur geschlossen werden soll oder wurde, um ein Aufenthaltsrecht zu bekommen („Scheinehe“). Wenn ein solcher Verdacht besteht, findet in der Regel ein ausführliches Interview von beiden Partnern statt, in dem Fragen zum Kennenlernen, zur Alltagsgestaltung etc. gestellt werden, um festzustellen, ob eine wirkliche Lebensgemeinschaft vorliegt. Wenn die Ausländerbehörde davon überzeugt ist, dass es sich um eine Scheinehe handelt, so wird Strafanzeige erstattet und die Polizei ermittelt. Häufig findet dann eine Hausdurchsuchung statt, um herauszufinden, ob beide Partner tatsächlich zusammen leben.

### **3. Folgen einer Scheidung/Aufhebung der Lebenspartnerschaft**

Wenn bei einem ausländischen Ehepaar, das sich im Asylverfahren befindet, nur ein Partner einen Asylantrag gestellt hat, erlischt im Falle einer Scheidung der Anspruch auf Familienasyl für den anderen Partner. Dieser müsste dann einen eigenen Asylfolgeantrag stellen oder einen anderen Weg der Aufenthaltsverfestigung gehen, um nicht abgeschoben zu werden.

Wenn sich in einer Ehe/Lebenspartnerschaft mit einem deutschen Partner die beiden Personen vor dem Erhalt eines eheunabhängigen Aufenthaltes trennen, kann die Aufenthaltserlaubnis, die nur wegen der Ehe erteilt wurde, entweder zeitlich befristet oder nicht mehr verlängert werden.

Ein eigenständiges, eheunabhängiges bzw. partnerschaftsunabhängiges Aufenthalts-

---

recht erwirbt man erst, wenn:

1. man seit mindestens 3 Jahren mit dem Partner in Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis zusammen gelebt haben.
2. der Ehegatte verstorben ist, während die Ehe in Deutschland bestand.
3. die Ehe kürzere Zeit bestanden hat, die Rückkehr aber eine besondere Härte bedeuten würde.
4. ein gemeinsames Kind vorhanden ist, wofür der ausländische Elternteil das Sorgerecht ausübt.

---

# WEGWEISER

## Teil E: Möglichkeiten nach Ausschöpfung aller rechtlichen Schritte

Wenn kein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel besteht, sollte zunächst geprüft werden, ob eine Abschiebung überhaupt möglich ist. Folgende Fragen müssen geklärt werden:

1. Gibt es überhaupt eine Flugverbindung in das Herkunftsland?
2. Liegt ein Reisepass vor?
3. Ist der Betroffene reisefähig oder wird durch einen Arzt die Reiseunfähigkeit bescheinigt?
4. Liegt eine Risikoschwangerschaft vor oder steht die Entbindung kurz bevor?
5. Gibt es einen Familienverband, aus dem die Abschiebung den Betroffenen herausreißen würde? Die Abschiebung würde dann den grundgesetzlichen Familienschutz oder der Schutz des Familienlebens, wie er in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankert ist, berühren?
6. Gibt es aktuelle Erlasse oder andere rechtliche Regelungen, die eine Abschiebung in das Herkunftsland verhindern können?(z.B. Abschiebestopp, Bleiberechtsregelung oder erfüllt der Betroffene bestimmte Bedingungen für einen „humanitären Aufenthalt“)

Wenn dies alles nicht der Fall ist, bleiben nur noch wenige Möglichkeiten, eine Abschiebung zu verhindern:

### 1. Die Härtefallregelung

Sind alle asyl- und ausländerrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft, bietet vielleicht die Härtefallregelung (§23a AufenthG) die Möglichkeit, doch noch zu einem gesicherten Aufenthaltsrecht zu kommen.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach §23a AufenthG setzt zunächst voraus, dass ein Härtefallverfahren bei der Härtefallkommission (HFK) des Landes Brandenburg durchgeführt wird und die Kommission ein „Härtefallersuchen“ an den Innenminister des Landes richtet. Mit diesem Härtefallersuchen wird der Innenminister aufgefordert, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Härtefallkommission besteht aus insgesamt 10 Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Organisationen und Institutionen, die in monatlichen Sitzungen über die Härtefallanträge entscheiden. Härtefallanträge können nicht direkt gestellt werden, sondern müssen durch ein Mitglied der HFK eingebracht werden.

Der Geduldete muss sich also mit seinem Anliegen an ein Mitglied der Härtefallkommission wenden, um die Einleitung eines Härtefallverfahrens zu erreichen.

In diesem Härtefallverfahren prüft die Härtefallkommission, ob sie aufgrund besonderer persönlicher oder humanitärer Gründe ein Härtefallersuchen an den Innenminister richten will. Die Kommission hat bewusst davon abgesehen, starre Kriterien für das Vorliegen solcher Gründe aufzustellen. Vielmehr werden die Umstände jedes Einzelfalles daraufhin überprüft, ob sie es rechtfertigen, ausnahmsweise von einer Abschiebung des Betroffenen abzusehen.

Dennoch lassen sich einige Anhaltspunkte benennen, die für das Vorliegen eines Härtefalles sprechen können:

1. langjähriger Aufenthalt
2. besonders fortgeschrittene Integration

**Mitglieder der Härtefallkommission:**  
<http://service.brandenburg.de/lis/detail.php/178192>

**Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung – HFKV):**  
[www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de)

Weitere Informationen: [www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/haertefallkommission](http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/haertefallkommission)

3. gute Deutschkenntnisse
4. eigenständige Finanzierung des Lebensunterhalts
5. besondere schulische oder außerschulische Leistungen
6. ehrenamtliches Engagement
7. Betreuungs- und Versorgungsleistungen für im Bundesgebiet bleibeberechtigte Familienangehörige
8. der Betroffene ist Opfer rechter Gewalt

Allerdings gibt es auch zahlreiche Konstellationen, in denen die Härtefallkommission nicht über einen Härtefallantrag entscheiden darf (Ausschlussgründe).

Solche Ausschlussgründe liegen z.B. vor, wenn:

keine brandenburgische Ausländerbehörde zuständig ist,  
 der Betroffene erhebliche Straftaten begangen hat,  
 der Betroffene während des asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahrens in der Vergangenheit falsche Angaben über seine Identität oder sonstige falsche Angaben gemacht hat, und diese Angaben entscheidungserheblich waren,  
 von der Ausländerbehörde bereits ein Abschiebetermin festgesetzt wurde.

In ihren monatlichen Sitzungen diskutiert die Härtefallkommission vorliegende Anträge gründlich und stimmt schließlich

ab. Erreicht ein Fall eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Härtefallkommission, richtet die Kommission ein Härtefallersuchen an den Innenminister des Landes. Gegen die Entscheidung der Härtefallkommission kann keinen Widerspruch einlegen oder vor Gericht geklagt werden.

Auf Grundlage des Härtefallersuchens entscheidet nun der Innenminister Brandenburgs, ob dem Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Der Minister ist dabei nicht an das Votum der Härtefallkommission gebunden, sondern trifft seine Entscheidung aufgrund eigener Erwägungen. Er hat auch die Möglichkeit, die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mit bestimmten Auflagen versehen. In zahlreichen Fällen wurde die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Beispiel an die Bedingung geknüpft, dass der Betroffene seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise unabhängig von Sozialleistungen finanziert.

Vorsicht: Ein Antrag an die Härtefallkommission bedeutet nicht automatisch, dass die Abschiebung ausgesetzt wird! Es ist also unbedingt notwendig, dass die Ausländerbehörde von dem Härtefallantrag weiß und zusichert, während des Verfahrens nicht abzuschieben!

## 2. Kirchenasyl

Das „Kirchenasyl“ bedeutet, dass sich eine Kirchengemeinde entschließt, von Abschiebung bedrohte Personen für eine befristete Zeit aufzunehmen.

Kirchenasyl bedeutet rechtlich gesehen keinen Schutz vor Abschiebung. Die meisten Landesregierungen gehen jedoch nicht gegen ein Kirchenasyl vor, so dass die Geflüchteten in kirchlichen Räumen meist erst einmal sicher sind.

Die Zeit des Kirchenasyls sollte dafür genutzt werden, herauszufinden, wie die Betroffenen doch noch einen Aufenthalt in Deutschland bekommen können. Kirchenasyl bedeutet leider auch, dass sich die Geflüchteten nur sehr eingeschränkt bewegen können, denn ein Verlassen der Kirchenräume kann gefährlich sein. Da diese Situation manchmal wochen- und monatelang andauert, ist Kirchenasyl für alle Beteiligten, die Geflüchteten und die Gemeinde, oftmals eine sehr harte Probe. Geflüchtete erhalten in dieser Zeit keinerlei Leistungen vom Staat und sind auf die Gemeinde angewiesen.

Es gibt keine Garantie dafür, dass sich für die Geflüchteten die rechtliche Aufenthalts-

situation durch oder während des Kirchenasyls verbessert. Aber viele Kirchenasyle sind positiv ausgegangen, da die Behörden schließlich doch noch überzeugt werden konnten. Dennoch ist ein Kirchenasyl nur die allerletzte Möglichkeit, wenn alle anderen Möglichkeiten, die Abschiebung zu verhindern, gescheitert sind.

## 3 Petitionen

Es gibt auch die Möglichkeit eine Petition an den Petitionsausschuss des Brandenburgischen Landtags und/oder an den Deutschen Bundestag zu richten. Eine Petition ist eine Art Bittbrief.

Der Petitionsausschuss muss sich mit der Bitte beschäftigen, kann sie dann aber auch ablehnen.

Eine Petition bietet nur eine sehr kleine Chance, die die Abschiebung zu verhindern. Denn die meisten Petitionen werden abgelehnt.

Die Abschiebung wird während der Prüfung nicht ausgesetzt. Es ist also unbedingt notwendig, dass die Ausländerbehörde von der Petition weiss und zusichert, während des Verfahrens nicht abzuschieben!

Eine Petition an den Deutschen Bundestag kommt dann infrage, wenn es um die Beurteilung der Asylgründe geht, die vom BAMF abgelehnt wurden. Diese erneute Prüfung der Asylgründe können weder der Landtagspetitionsausschuss noch die Härtefallkommission leisten. Diese können zwar die Ausländerbehörden anweisen, ersuchen oder ihr empfehlen ihre Entscheidung zu ändern. An das Bundesamt dagegen kann sich nur der Petitionsausschuss des Bundestages wenden. Auch hier gelten die gerade

### Informationen zum Kirchenasyl bei der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche :

Kirche Zum Heiligen Kreuz,  
Zossener Str. 65, 10961 Berlin  
Telefon: 030-25 89 88 91  
Telefax: 030-69 04 10 18  
email: [info@kirchenasyl.de](mailto:info@kirchenasyl.de)

genannten Schwierigkeiten: Hohe Ablehnungsquote, keine aufschiebende Wirkung, lange Bearbeitungszeit.

Wenn alles nicht funktioniert, bleibt noch die freiwillige Ausreise, eine Rückkehr oder die Weiterwanderung in einen anderen Staat. Dafür gibt es Beratungsstellen:

1. Für Weiterwanderung: Raphaelswerk
2. Für Rückkehrförderung: Informationen bei der zuständigen Ausländerbehörde
3. Für freiwillige Ausreise: Flüchtlingsberatung oder Rechtsanwalt

### **Petitionsausschuss des Landtags Brandenburg:**

Leiterin des Sekretariats  
Petitionsausschuss:  
Gabriele Lietzmann

PF 60 10 64  
14410 Potsdam  
Tel: 0331-966 11 35  
Fax: 0331-966 11 39

### **Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags:**

Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel: 030 – 227 35 25  
Fax: 030 – 227 36 053

WEGWEISER

## Teil F: Abschiebehaft

Zur Abschiebehaft wird auch auf den Leitfaden für Betroffene von Abschiebehaft des Flüchtlingsrats Brandenburg verwiesen.

### 1. Personenkreis und Voraussetzungen

Nach dem Gesetz kann eine Person in Abschiebehaft genommen werden (§62 AufenthG), wenn

1. der Betroffene auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist,
2. er sich illegal in Deutschland aufhält, arbeitet und von der Polizei am Arbeitsplatz erwischt wurde;
3. die Ausreisefrist abgelaufen ist und der Betroffene seinen Aufenthaltsort gewechselt hat, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der er erreichbar ist;
4. er aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem für die Abschiebung angekündigten Termin nicht an dem von der Ausländerbehörde angegebenen Ort angetroffen wurde;
5. er sich in sonstiger Weise der Abschiebung entzogen hat oder
6. der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will.

Die Abschiebehaft in Brandenburg befindet sich in Eisenhüttenstadt, auf demselben Gelände wie die Erstaufnahme für Flüchtlinge. Die Haft ist wie ein Gefängnis organisiert. Männern und Frauen sind getrennt untergebracht.

Die Ausländerbehörde muss für die Ingehaltsnahme einen Haftantrag beim Amtsgericht stellen. Dort entscheidet ein Haftrichter nach einer persönlichen Anhörung, ob er die Haft anordnet. Falls der/die

betroffene Geflüchtete krank oder schwanger ist, sollte dies unbedingt vor Gericht angegeben werden. Vor Gericht besteht ein Recht auf einen Dolmetscher, eine anwaltliche Vertretung oder die Anwesenheit einer Vertrauensperson.

ABER: Wenn diese Personen nicht kommen können, dann entscheidet das Amtsgericht. Dabei ist es möglich, dass das Gericht eine vorläufige Entscheidung trifft und die richtige Haftentscheidung erst getroffen wird, wenn der Rechtsanwalt oder die Vertrauensperson kommen kann.

### 2. Beschwerde gegen die Haft

Es kann jederzeit einen neuen Haftprüfungstermin verlangt werden. Dann muss der Richter erneut entscheiden, ob die Haft rechtmäßig ist.

Innerhalb von 2 Wochen kann gegen den Haftbeschluss beim zuständigen Landgericht Beschwerde eingelegt werden. Dies kann durch den Rechtsanwalt erfolgen, durch die Personen des Vertrauens, z.B. Freunde, Verwandte oder Seelsorger in der Haft oder aber auch selbst eingelegt werden.

Wenn das Landgericht die Haft bestätigt, gibt es die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen beim Oberlandesgericht Beschwerde einzulegen.

Grundsätzlich ist der Abschiebebegewahrsam ein massiver Grundrechtseingriff (Art. 2 Abs. 2 GG), da die Freiheit des Betroffenen eingeschränkt wird. Der Abschiebebegewahrsam sollte daher als letztes Mittel angewandt werden, und die Gerichte dürfen die Haft nur unter engen Voraussetzungen anordnen. Jedoch werden diese Voraussetzungen von den Amtsgerichten oft nicht

## Abschiebegewahrsam Eisenhüttenstadt

Poststr. 72,  
15890 Eisenhüttenstadt  
Tel.:03364 – 427 194 Haftleitung

ordentlich geprüft. Daher sind Haftbeschwerden häufig erfolgreich.

Insbesondere im „Dublin-Verfahren“ gibt es derzeit (noch) kein Gesetz, dass die Voraussetzungen für eine Haft festlegt. Daher kommt eine Haft – wenn überhaupt – nur in Betracht, wenn der Betroffene tatsächlich untergetaucht ist

### 3. Hilfe in der Haft

**Rechtsberatung:** Es gibt das Angebot kostenloser Rechtsberatung im Abschiebegewahrsam. Dazu muss der/die Geflüchtete dem Haftpersonal sagen, dass eine solche Rechtsberatung gewünscht wird.

**Seelsorge:** Vertreter der evangelischen Kirche und des Jesuitenflüchtlingsdienstes besuchen regelmäßig die Haftanstalt und steht für Gespräche bereit.

**Medizinische Versorgung in der Haft:** Es besteht ein Recht auf medizinische Versorgung.

**Besuch:** Besuch kann ohne Anmeldung zu den Besuchszeiten erfolgen. Der Besitz und die Nutzung von Mobiltelefonen ist erlaubt.

# Musterbrief: I. Asylverfahren

Musterklage gegen einen ablehnenden Bescheid im Asylverfahren. Vorsicht, dieses Formular bezieht sich nur auf die einfache Ablehnung eines Asylantrages als „unbegründet“! Gilt nicht für Ablehnungen als „offensichtlich unbegründet“ etc.

## Klage

der ... Staatsangehörigen ..., geb. am ... in ..., ,  
- Kläger,  
gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Inneren,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,

- Beklagte,

wegen Asylgewährung, Zuerkennung internationalen Schutzes und Feststellung  
Abschiebeverbote.

Ich beantrage,

**die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ..., mit dem Geschäftszeichen ..., zugestellt am ..., verpflichtet festzustellen, dass der Kläger Asylberechtigter ist und in seiner Person die Voraussetzungen für die Gewährung des Internationalen Schutzes (Flüchtlingsanerkennung und subsidiärer Schutz) vorliegen.**

Hilfsweise:

**festzustellen, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 S. 1 AufenthG vorliegen,**

Weiterhin beantrage ich,

**der Klägerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.**

Die erforderlichen Unterlagen werden nachgereicht.

## Begründung:

Zur Begründung der Klage nehme ich Bezug auf den Inhalt des Verwaltungsvorganges. Eine ausführliche Klagebegründung wird nachgereicht.

Eine Kopie des angefochtenen Bescheides und eine Abschrift sind in der Anlage beigelegt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

## Musterbrief: II. Dublin-Verfahren

Wesentlich für einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist, dass alle Angaben „glaubhaft“ gemacht werden müssen, das heißt schon im schriftlichen Verfahren durch Atteste, eidesstattliche Versicherungen etc. belegt werden müssen.

### Klage und Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

der ... Staatsangehörigen ..., geb. am ... in ..., ,  
- Kläger,  
gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Inneren, vertreten  
durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg,  
- Beklagte,

wegen Asylgewährung, Zuerkennung internationalen Schutzes und Feststellung  
Abschiebeverbote.

Ich beantrage,

**Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom wird  
aufgehoben.**

Gleichzeitig beantrage ich,

**im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die aufschiebende Wirkung  
der Klage anzuordnen.**

Weiterhin beantrage ich,

**der Klägerin Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.**

Die erforderlichen Unterlagen werden nachgereicht.

### Begründung:

*Sachverhalt: Vortrag, warum eine Rückführung in einen anderen Mitgliedstaat nicht vorgenommen werden kann.*

Eine Kopie des angefochtenen Bescheides und eine Abschrift sind in der Anlage beigelegt.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum Unterschrift

